

„Auge für Auge, Zahn für Zahn“

Bemerkungen zu Sinn und Geltung der alttestamentlichen Talionsformeln

VON HANS-WINFRIED JÜNGLING S. J.

Die Formel „Auge für Auge, Zahn für Zahn“ ist dem Christen besonders geläufig, da sie sich in einer der Antithesen der Bergpredigt Jesu findet (Mt 5, 38 f.). Die Antithese selbst wie auch ihre Interpretation durch kirchliche Verkündigung und theologische Lehre haben wohl nicht wenig zu der Bildung des Vorurteils beigetragen, das Alte Testament regle menschliches Zusammenleben nach den Grundsätzen „wie du mir, so ich dir“ und „Auge für Auge“. Über den negativ qualifizierten Maximen wird dann vergessen, daß das Gebot der Nächstenliebe sich zuerst im Alten Testament findet (Lev 19, 18), ehe es von Jesus mit dem ebenfalls alttestamentlichen Gebot der Gottesliebe (Dtn 6, 4 f.) zum entscheidenden Doppelgebot zusammengefügt wurde (Mk 12, 28–34 parr.). Die alttestamentlichen Gesetzeskorpora, das Bundesbuch (Ex 21–23), das Deuteronomium (Dtn 12–28) und das Heiligkeitgesetz (Lev 17–26) sind keineswegs in dem Maße von dem Vergeltungsgedanken bestimmt, wie die im Matthäusevangelium überlieferte Antithese vielleicht nahelegt. Alle genannten Textbereiche enthalten zwar die Talionsformel (Ex 21, 23–25; Dtn 19, 21; Lev 24, 18 ff.), aber ihr Vorkommen im Rahmen der Gesetze kann kontrovers gedeutet werden. Nur so viel scheint deutlich, daß sie kaum als generelles Interpretationsprinzip alttestamentlicher Gesetze betrachtet werden kann. Obwohl die Wendung „Auge für Auge ...“ schon oft erörtert worden ist¹, mag ihre erneute Untersuchung deshalb gerechtfertigt sein, weil neues Vergleichsmaterial aus dem mesopotamischen Bereich hinzugetreten ist. Auf der Basis neuer Texte sind vor allem

¹ J. Weismann, Talion und öffentliche Strafe im Mosaischen Rechte, Leipzig 1913 (Fs. A. Wach), 1–12, 22–56, 64–100, hier zitiert nach K. Koch (Hg.), Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des Alten Testaments, Darmstadt 1972 (WdF CXXV), 325–406; D. Daube, Studies in Biblical Law, New York 1969 (1947), 102–153; P. Doron, A New Look at an Old Lex, in: Journal of the Ancient Near Eastern Society of Columbia University 1 (1969) Nr. 2, 21–27; A. Philips, Ancient Israel's Criminal Law, Oxford 1970, 96–99; Sh. M. Paul, Studies in the Book of Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law, Leiden 1970 (VT.S XVIII), 70–77; V. Wagner, Rechtssätze in gebundener Sprache und Rechtssatzreihen im israelitischen Recht, Berlin / New York 1972 (BZAW 127), 3–15; B. S. Jackson, The Problem of Exod. XXI 22–5 (Ius Talionis), in: VT 23 (1973) 273–304 (= ders., Essays in Jewish and Comparative Legal History, Leiden 1975, 75–107, Studies in Judaism in Late Antiquity X); B. Maarsingh, Het Jus Talionis en 1 Kon 21:19b, in: Vruchten van de Uithof (Fs. H. A. Brongers), Utrecht 1974, 88–99; H. J. Boecker, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, Neukirchen-Vluyn 1976, (NSStB 10) 149–153; J. Weingreen, The Concepts of Retaliation and Compensation in Biblical Law (Proceedings of the Royal Irish Academy 76. Section C. Nr. 1 [1976]); S. E. Loewenstamm, Exodus XXI 22–25, in: VT 27 (1977) 352–360.

Assyriologen zu einer positiven Wertung der Talion gekommen, die sich schließlich in einem neueren Kommentar zum Buch Exodus niedergeschlagen hat². Andererseits ist die Geltung wenigstens der alttestamentlichen Talionsformeln gänzlich bestritten worden. Beide Thesen fordern dazu heraus, in die Diskussion einzugreifen. Das Material sei deshalb noch einmal ausgebreitet und einer kritischen Sichtung unterzogen.

I. Zum Begriff „talio“: Talion im römischen Zwölftafelgesetz

Der Begriff „talio“ stammt aus dem römischen Recht. Dort hat er eine fest umrissene juristische Definition erhalten. Da er jedoch auch in der alttestamentlichen Wissenschaft überhaupt und nicht nur bei der Behandlung alttestamentlicher Gesetze weite Verwendung findet, aber bei der Übertragung des Begriffs von einem Bereich der Rechtskultur in einen anderen auch eine Bedeutungsverschiebung stattfindet³, so daß schließlich sehr verschiedene Sachverhalte unter Talion verstanden werden, sei der begrifflichen Klarheit wegen mit einer kurzen Erörterung der Bestimmungen über Talio im römischen Recht eingesetzt.

² A. S. Diamond, *Primitive Law*, London 1935, 304; *ders.*, „An Eye for an Eye“, in: *Iraq* 19 (1957) 151–155; *ders.*, *Primitive Law, Past and Present*, London 1971, 98–101; 398 f.; J. J. Finkelstein, *Ammisaduqa's Edict and the Babylonian „Law Codes“*, in: *JCS* 15 (1961) 91–104; B. S. Childs, *Exodus. A Commentary*, London 1974, 472. Vgl. ferner T. Frymer-Kensky, *Tit for Tat: The Principle of Equal Retribution in Near Eastern and Biblical Law*, in: *BA* 43 (1980) 230–234.

³ Bisweilen wird eine Beeinflussung und Abhängigkeit der Regelung des Zwölftafelgesetzes im Falle des *membrum ruptum* von der alttestamentlichen Formel „Auge für Auge“ oder einem entsprechenden altorientalischen Gesetz vermutet. So zuletzt B. S. Jackson, *History, Dogmatics and Halakhah*, in: *ders.* (Hg.), *Jewish Law in Legal History and the Modern World*, Leiden 1980 (*The Jewish Law Annual*, Suppl. 2), 6. Die Möglichkeit ist natürlich nicht auszuschließen. Aber schon der Weg der Vermittlung, der vom Kodex Hammurapi zur alttestamentlichen Talionsformel führt, ist nur sehr fragmentarisch und hypothetisch zu verfolgen, obwohl mit einem dichten Kommunikationsgeflecht zwischen Syrien-Palästina und Mesopotamien zu rechnen ist. Um so mehr wird man einer These, die den Einfluß alttestamentlicher oder altorientalischer gesetzlicher Regelungen auf das Rom in der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. ausdehnt, trotz der für altorientalische Verhältnisse sehr späten Zeit reserviert gegenüberstehen. Bezüglich der Beeinflussung der alttestamentlichen Talionsformel durch den Kodex Hammurapi hat sich R. Yaron, *Biblical Law*, in: Jackson, *Jewish Law*: (s. o.) 32, positiv geäußert, während Jackson, *Problem 300*, der Annahme einer derartigen Abhängigkeit skeptisch gegenübersteht. – Neuerdings ist Frymer-Kensky (233) mit der These hervorgetreten, Talio und mit ihr verbunden das Prinzip gerechter Vergeltung habe durch Vermittlung vorbiblischer Westsemiten in mesopotamische Gesetzeskorpora Eingang gefunden. Doch da es allein methodisch problematisch ist, die sehr spät im alten Orient auf den Plan tretenden alttestamentlichen Gesetzestexte, bei denen noch einmal das zeitliche Gefälle vom Bundesbuch über das Deuteronomium zum Heiligkeitgesetz zu berücksichtigen wäre, als unmittelbare Quelle für Kenntnisse über Rechtsanschauungen vorbiblischer Westsemiten in Anspruch zu nehmen, dürfte die These von Frymer-Kensky keine sehr große Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können. Zudem wird zwischen dem Prinzip gerechter Vergeltung und der Talio unterschieden werden müssen. Obwohl die sumerischen Gesetze die Talio nicht kennen, scheint ihnen der Gedanke gerechter Vergeltung nicht fern gelegen zu haben. Denn sie kennen die Todesstrafe (Urnammu §§ 1, 2, 6; Lipit Eshtar Kol II, 2–8) und wohl auch die spiegelnde Strafe (Urnammu § 25). Im übrigen ist die Herleitung der Talio aus gemeinsamer westsemitischer Mentalität, wobei das Alte Testament und der Kodex Hammurapi als unabhängige Zeugen fungieren, bereits von Wagner (14) vertreten worden.

Das lateinische Wort „talio“ bedeutet „die gleiche Wiedervergeltung eines empfangenen Schadens am Körper“⁴. Es begegnet häufig bei Cato, Cicero und anderen Autoren in juristischen Zusammenhängen. Zum ersten Mal ist es im Zwölftafelgesetz belegt: Si membrum rup(s) it, ni cum eo pacit, talio esto (VIII, 2)⁵. Das Wort „talio“ taucht im Gesetzestext unvermittelt auf. Es erhält wohl deswegen keine Erklärung, weil das mit ihm Gemeinte klar ist. Aus späteren Quellen kann der Sinn und die Geltung des Gesetzes mit großer Sicherheit erhoben werden. Die Definition „talio est similitudo vindictae, ut taliter quis patiat, ut fecit“ ist allerdings sehr spät⁶.

Folgende für das Verständnis des Gesetzes wichtige Punkte seien her- ausgehoben: (1) Die Tatbestandsdefinition lautet „membrum ruptum“. Damit ist die Vernichtung oder doch Herbeiführung einer immerwähren- den Unbrauchbarkeit eines der Gliedmaßen des Körpers zu verstehen. Der Tatbestand des membrum ruptum ist von dem des os fractum zu un- terscheiden. Die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes zum os fractum sieht *keine* Talion, sondern eine Geldbuße vor⁷. (2) Zur Ausübung der Talion war der Verletzte berechtigt. Er konnte dem Angreifer dasselbe, aber nur dasselbe Glied zerstören. Ging die Talion über das vom Gesetz vorgesehene Maß hinaus, setzte sich der zum Vollzug der Talion Berechtig- te selbst einer erneuten Talion aus. War der Verletzte nicht in der Lage, die Talio zu vollziehen, war wohl sein nächster männlicher Ver- wandter dazu berufen. (3) Von der Talion war einzig und allein der De- linquent betroffen. Die Talion konnte nicht praktiziert werden, wenn dem Täter das Glied fehlte, das er dem anderen zerstört hatte. In diesem Fall kam es wohl auch in ältester Zeit zur Zahlung eines Bußgeldes. (4) In der frühesten Zeit wurde die Talion wohl *ohne* vorgängiges Gerichtsver- fahren ausgeübt. In späterer Zeit wurde jedoch ein formales gerichtliches Verfahren für notwendig erachtet. Leider ist der Zeitpunkt für die Ein- führung dieser Neuerung nicht bekannt. (5) Das Gesetz sieht von vorn-

⁴ K. E. Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 2. Bd., Hannover / Leipzig 1918, Sp. 3013.

⁵ Der Text des Zwölftafelgesetzes findet sich bei S. Riccobono, Fontes iuris antejustiniani. Pars prima: Leges, Florentiae 1968, 53. In der Interpretation des Gesetzes folge ich A. Herd- litzka, Talio, in: PRE 2. Reihe, 4. Bd., Stuttgart 1932, 2069–2077.

⁶ Isidor von Sevilla (7. Jh. n. Chr.), Origines / Etymologiae 5, 27, 24.

⁷ Riccobono 53 f.: „Iniuriarum actio aut legitima est – Legitima ex lege XII tab.: ‚qui iniuriam alteri facit, V et XX sestertiorum poenam subito‘, quae lex generalis fuit: fuerunt et speciales, velut illa: ‚manu fustive si os fregit libero CCC, (si) servo, CL poenam subit sestertiorum.“ – „Si iniuriam (alteri) faxsit, viginti quinque poenae sunt.“ VIII, 3–4. – Obwohl das Zwölftafelgesetz zwischen dem Tatbestand des membrum ruptum und dem des os fractum genau unterschied, ist eine ausweitende Interpretation, die die Talion auch auf den letzteren Tatbestand bezog, gut bezeugt. So schon bei Cato („Si quis membrum rupit aut os fregit, talione proximus cognatus ulciscitur“, Origines IV) dann auch bei Cicero (Topica VI 30) und Gellius (XX 14, 2; XX 1, 32). Fraglich bleibt jedoch, ob diese ausweitende Interpretation auch von praktischer Bedeutung war. Vgl. dazu Herdlitzka, 2070 f.; Riccobono 53 f.

herein eine Alternative zur Talion vor. Der Täter hatte das Recht, sich der Talion dadurch zu entziehen, daß er eine Ablösesumme (*compositio*) zahlte. Wahrscheinlich war diese Möglichkeit schon gewohnheitsrechtlich vorgegeben, ehe sie im Gesetz durch die Wendung „*ni cum eo pacit*“ fixiert und allgemeine Gültigkeit erhielt. Konnten sich der Verletzte und der Täter über die Höhe der Ablösesumme nicht einigen, so kam es in ältester Zeit wohl unmittelbar zum Vollzug der Talion. Später mußte die Sache auf dem Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens ausgetragen werden.

Das sind die Gesichtspunkte, die den Sachverhalt der materialen Talion, der Talion im eigentlich Sinn konstituieren.

Die während der republikanischen Zeit gesetzlich ausgearbeitete Talion überlebte die Republik nicht. Dennoch blieb der ihr zugrunde liegende Gedanke lebendig. Er schlägt sich in dem Postulat nieder, daß das Delikt gerecht vergolten werden muß. Er zeigt sich vor allem darin, daß man die Strafe mit dem durch das Delikt entstandenen Schaden bzw. der Größe der nun berücksichtigten Schuld in Einklang zu bringen suchte. Es kommt so zur Ausbildung von talionsähnlichen Strafen im römischen Recht. Man bezeichnet diese Strafen auch als analoge Talion, bisweilen auch als spiegelnde Strafen. Als solche Strafen gelten im römischen Recht die Todesstrafe auf Mord und Todschatz, besonders aber Strafen, bei denen der Täter durch das beim Verbrechen angewandte Mittel (Feuertod des Brandstifters) oder an dem Körperglied, mit dem das Delikt begangen wurde (Abhauen der Hand des Diebes; Ausschneiden der Zunge des Meineidigen), bestraft wurde. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich die talionsähnlichen Strafen von der materialen Talion wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie nun von staatlichen Organen verhängt werden. Sie sollten der Gerechtigkeit Genüge tun, den Täter bessern, ihn vor Rückfall abschrecken und auf andere präventiv wirken. Die talionsähnlichen oder „spiegelnden“ Strafen sind von der eigentlichen, materialen Talio streng zu unterscheiden. Bisweilen hat man dafür plädiert, „spiegelnde Strafen“ überhaupt nicht mit talio in Verbindung zu bringen⁸.

Zusammenfassend sei noch einmal auf zwei wichtige Gesichtspunkte aufmerksam gemacht: Schon im Gesetz selbst ist neben der strengen Wiedervergeltung mit dem Gleichen, also dem Ausgleich im Negativen, der Zufügung des Schadens am Körper des Täters, den dieser dem Verletzten angetan hat, die Möglichkeit vorgesehen, die Talion durch Zahlung einer Geldsumme zu umgehen. Ferner ist im römischen Recht die Talion nur im Fall des *membrum ruptum* vorgesehen.

⁸ Vgl. *Weismann* 337; *Jackson*, Problem 281, Anm. 1.

II. Compositio und talio in den mesopotamischen Gesetzeskorpora⁹

Das römische Recht sieht Talio für Körperverletzungen, die eine bleibende Unbrauchbarkeit eines der menschlichen Gliedmaßen nach sich zog, vor. Der begrifflichen Klarheit wegen diene der Tatbestand, wie er im römischen Recht fixiert ist, als heuristisches Prinzip für die Umschau im Keilschriftrecht. So geht es im folgenden lediglich um die Frage, wie werden im altorientalischen Recht die Fälle von Körperverletzung behandelt. Außer Betracht bleiben deswegen zahlreiche Bestimmungen der mesopotamischen Gesetzessammlungen, die bei verschiedenen Tatbeständen Strafen vorsehen, die man als talionsähnliche Strafen, als spiegelnde Strafen bezeichnen kann¹⁰.

Auf Gesetzestexte, die analoge Talion vorsehen, ist nur insofern einzugehen, als ein sachlicher Zusammenhang mit dem alttestamentlichen Gesetz, das sich auf die durch Schlägerei unter Männern bei einer Frau verursachte Fehlgeburt bezieht (Ex 21, 22), gegeben ist¹¹.

1) Die Gesetze des Ur-Nammu (2111–2094 v. Chr.)

Die bisher älteste Gesetzessammlung ist die des Urnammu, des ersten Herrschers der dritten Dynastie von Ur. In vier fragmentarisch erhaltenen Paragraphen werden verschiedene Körperverletzungen behandelt¹².

§ 18: Wenn (ein Mann einem anderen Manne) (mit) (einem Messer) seinen (...) seinen (Fu)ß abgeschnitten hat, wird er 10 Scheqel Silber zahlen.

§ 19: Wenn ein Mann einem anderen Manne mit einer Keule seinen Knochen, den er ..., zerstört hat, wird er 1 Mine Silber zahlen.

§ 20: Wenn ein Mann einem anderen Manne mit einem Kupfermesser seine Nase abgeschnitten hat, wird er ½ Mine Silber zahlen.

§ 21: (?)¹³

§ 22: (We)nn er (m)it (einem ...) einen Za(hn von ihm) (ausgeschlagen hat) (wird er ihm) 2 Sche(qel Silber) (zahlen).

⁹ Deutsche Übersetzungen der mesopotamischen Gesetzeskorpora finden sich bei O. Kaiser (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments* (= TUAT). Band I: Rechts- und Wirtschaftskunden. Historisch-chronologische Texte, Lieferung 1: Rechtsbücher, Gütersloh 1982. Verwiesen sei ferner auf J. B. Pritchard (ed.), ANET³ 1969. – Zur Analyse und rechtsgeschichtlichen Einordnung der sumerischen, babylonischen, assyrischen und hethitischen Gesetzessammlungen vgl. auch J. Klima / H. Petschow / G. Cardascia / V. Korošec, *Gesetze*, in: RLA, 3. Bd., Berlin / New York 1957–1971, 243–297.

¹⁰ Zu Bestimmungen mit spiegelnden Strafen vgl. z. B.: Kodex Urnammu § 25; Kodex Hammurapi §§ 21, 25, 192; 194, 195; 218, 226, 253; Mittelassyrische Gesetze §§ 8, 9, 15, 20, 52; Hethitische Gesetze § 92. – Mit MAG § 8 vgl. besonders Dtn 25, 11–12. – Der Versuch der Angleichung der Strafe an das Delikt wird bisweilen so weit getrieben, daß es zu Strafen kommt, die nicht den Delinquenten in seiner Person, sondern einen Stellvertreter treffen: Kodex Hammurapi §§ 116, 210, 230; Mittelassyrische Gesetze §§ 50, 55. – Beispiele von „echter und uneigentlicher Talion“ finden sich auch gesammelt bei R. Haase, *Körperliche Strafen im altorientalischen Recht*, in: RIDA, 3^{er}serie, 10 (1963) 73.

¹¹ Vgl. dazu unten S. 27 ff.

¹² Textfassung und Übersetzung von W. H. Pöb. Römer in: Kaiser, TUAT 21 f.

¹³ Ist in Spuren vielleicht noch ein weiterer Paragraph über Körperverletzungen erhalten? Vgl. J. J. Finkelstein in: Pritchard, ANET 524, § 18.

Der schadhafte Erhaltungszustand dieses Textes läßt eigentlich nur zwei Tatbestände klar erkennen: die Zerstörung eines Knochens (§ 19) und das Abschneiden der Nase (§ 20). Deutlicher sind dagegen die Rechtsfolgebestimmungen. Sie sehen in allen Fällen eine Geldsumme vor, die vom Delinquenten zu zahlen ist. Freilich wird man mit der Behauptung vorsichtig sein müssen, der Kodex Urnammu habe überhaupt keine Talion gekannt¹⁴. Doch das bisher vorliegende Material bietet für die Fälle von Körperverletzung ausschließlich finanzielle Sanktionen.

2) Die Gesetze von Eschnunna (um 1800 v. Chr.)

Das sumerische Gesetzeswerk, das den Namen des fünften Herrschers der Dynastie von Isin Lipit Eshtar (um 1930 v. Chr.) trägt, enthält keine Bestimmungen zu den Tatbeständen von Körperverletzung. Die Fälle von Körperverletzungen werden jedoch geregelt in dem bis jetzt ältesten akkadischen Gesetzkorpus, den Gesetzen von Eschnunna. Die einschlägigen Bestimmungen lauten¹⁵:

§ 42: Wenn ein Bürger (awilum) die Nase eines (anderen) Bürgers beißt und abtrennt, so soll er eine Mine Silber zahlen.

Für ein Auge soll er eine Mine, für einen Zahn eine halbe Mine, für ein Ohr eine halbe Mine, für einen Backenstreich zehn Scheqel Silber zahlen.

§ 43: Wenn ein Bürger (awilum) einem (anderen) Bürger einen Finger abtrennt, so soll er $\frac{2}{3}$ Mine Silber zahlen.

§ 44: Wenn ein Bürger (awilum) einen (anderen) Bürger auf der Straße zu Boden schlägt und ihm eine Hand bricht, so soll er eine Halbe Mine Silber zahlen¹⁶.

§ 45: Wenn er ihm einen Fuß bricht, so soll er eine halbe Mine Silber zahlen.

§ 46: Wenn ein Bürger (awilum) einen (anderen) Bürger schlägt und ihm ... bricht, so soll er $\frac{2}{3}$ Mine Silber zahlen.

§ 47: Wenn ein Bürger (awilum) bei einem Streite einem (anderen) Bürger (die Haut) abschürft, so soll er zehn Scheqel Silber zahlen.

§ 48: Weiter: Für einen Rechtsfall von $\frac{1}{3}$ Mine bis zu einer Mine sprechen Richter Recht; ein Halsgericht obliegt dem König.

Die berücksichtigten Tatbestände, unter denen lediglich die der Paragraphen 44, 46 und 47 nicht klar sind, weisen als Rechtsfolge jeweils eine Geldstrafe auf. Unter der Rücksicht der Höhe der Sanktion fallen die „10 Scheqel Silber“ auf, die der Delinquent bei einem Backenstreich (§ 42) und bei der Hautabschürfung (§ 47) zu zahlen hat. Alle anderen Sanktio-

¹⁴ Vgl. Klíma 247. – Wenn Doron (21) behauptet: „The so called Jus or Lex talionis ‚the Law of retaliation‘ is found in the Sumerian Code of Ur-Nammu“, ist diese Feststellung nicht zutreffend. Auch das zuletzt veröffentlichte Fragment des Kodex Urnammu (F. Yildiz, A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar, in: Or NS 50 [1981] 87–97) führt unter dieser Rücksicht nicht weiter, da es nur die ersten 10 Paragraphen enthält.

¹⁵ Textfassung und Übersetzung von R. Borger in: Kaiser, TUAT 37. – Vgl. auch die letzte Bearbeitung der Gesetze mit Transliteration des Keilschrifttextes durch R. Yaron, The Laws of Eshnunna, Jerusalem 1969, 20 ff.

¹⁶ Das verletzte Glied und der den Fall spezifizierende Umstand ist im keilschriftlichen Text nicht erhalten. Während die Ergänzung „Hand“ einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen kann, ist die Ergänzung „auf der Straße“ keineswegs sicher. Yaron, Laws 43, ergänzt „in einem heftigen Streit“. Vgl. auch Yarons Diskussion anderer Ergänzungsmöglichkeiten (ebd.).

nen bewegen sich zwischen 1 Mine und $\frac{1}{2}$ Mine Silber. Die Höhe der Sanktion für die Abtrennung eines Fingers mit $\frac{2}{3}$ Mine Silber erscheint als sehr hoch.

Leider ist § 48 nicht eindeutig. Das Stück ist schadhaft erhalten. So läßt sich nicht mehr feststellen, ob er überhaupt vollständig ist¹⁷. Wenn er vollständig sein sollte, bliebe immerhin fraglich, ob er sich auf die unmittelbar vorangehenden, Körperverletzungen behandelnden Paragraphen bezieht, oder aber ein allgemeineres Prinzip für die Gesetze von Eschnunna darstellt. Immerhin kann vermutet werden, daß der Paragraph zwischen Fällen, die wegen ihrer Geringfügigkeit ohne Gerichtsverfahren behandelt werden können, und solchen, deren Erheblichkeit ein Verfahren vor Richtern (?) nötig macht, unterscheidet, wenn schließlich auch ein Kapitalverbrechen vor den König gebracht werden muß¹⁸. Ließe sich diese Deutung aufrechterhalten, würde zu folgern sein, daß die Behandlung aller Tatbestände, deren Sanktion oberhalb $\frac{1}{2}$ Mine liegt, einen gewissen Öffentlichkeitscharakter hat, und damit wohl einer rein privaten Regelung entzogen war.

Die Gesetze von Eschnunna kennen die soziale Schichtung der Bevölkerung. Sie sprechen von den Freien (*awilum*), den Palasthörigen (*muškēnum*) und den Sklaven (*wardum*)¹⁹. Interessant ist, daß bei den Körperverletzungen nur Tatbestände gesetzlich geregelt erscheinen, bei denen Täter und Opfer ein *awilum* ist. Der Kodex Urnammu kennt ebenfalls die Unterscheidung zwischen dem freien Mann und dem Sklaven. Auch dort sind lediglich Körperverletzungen berücksichtigt, die ein Freier einem Freien zufügt. Erst der Kodex Hammurapi berücksichtigt die Fälle, in denen als Täter oder Opfer alle drei gesellschaftliche Klassen beteiligt sind.

Ehe zur Durchsicht der Gesetze des Hammurapi übergegangen wird, sei noch einmal das Entscheidende bei den Gesetzen von Eschnunna herausgehoben. Bei ihnen handelt es sich *nicht* um sumerische Gesetze. Sie kennen die auch im Kodex Hammurapi begegnenden gesellschaftlichen Klassen des *awilum*, *muškēnum* und *wardum*. Im Bereich der Körperverletzungen werden lediglich die Tatbestände gesetzlich geordnet, die ein *awilum* einem *awilum* beibringt. Die schweren Tatbestände, d. h. diejenigen, die mit einer Sanktion von $\frac{1}{3}$ bis zu 1 Mine Silber geahndet werden, scheinen nicht mehr ganz der privaten Regelung zu unterliegen, sondern ihre Behandlung hat einen gewissen Öffentlichkeitscharakter. Alle Sanktionen für Körperverletzung bestehen in der Zahlung eines Geldbetrages.

Den Bestimmungen der Gesetze von Eschnunna, die durchaus dem Muster des Kodex Urnammu folgen, stehen diejenigen des Kodex

¹⁷ Vgl. Yaron ebd. 7 f., 44.

¹⁸ Zum Problem vgl. Yaron ebd. 15.

¹⁹ Vgl. zur gesellschaftlichen Schichtung in den Gesetzen von Eschnunna Yaron ebd. 83–108.

Hammurapi zwar zeitlich sehr nahe, erweisen sich ihnen gegenüber aber als „Reformgesetze“.

3) Der Kodex Hammurapi (1792–1750 v. Chr.)

Im Kodex Hammurapi sind die Paragraphen 196–208 den Delikten der Körperverletzung gewidmet. Folgende Fälle sind vorgesehen: (a) Die Zerstörung eines Auges; (b) Das Zerbrechen eines Knochens; (c) Das Ausschlagen eines Zahns; (d) Der absichtliche Gesichtsschlag; (e) Der unabsichtliche Schlag.

Diese Tatbestände werden nun durchgespielt und, wenn auch nicht in systematischer Vollständigkeit, auf die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen awilum – muškēnum – wardum angewandt. Um einen genauen Vergleich zu ermöglichen, seien die Tatbestände, bei denen sowohl Täter als auch Opfer ein awilum ist, im Wortlaut wiedergegeben²⁰:

§ 196: Wenn ein Bürger (awilum) ein Auge eines (anderen) Bürgers (mār awilim) zerstört, so sollen sie²¹ ihm ein Auge zerstören.

§ 197: Wenn er einen Knochen eines Bürgers (awilim) bricht, so sollen sie²¹ ihm einen Knochen brechen.

§ 200: Wenn ein Bürger (awilum) einem ihm ebenbürtigen Bürger (awilim mehrīšu) einen Zahn ausschlägt, so sollen sie²¹ ihm einen Zahn ausschlagen.

§ 202: Wenn ein Bürger (awilum) die Wange eines Bürgers (awilim), der höher gestellt ist als er, schlägt, so wird er in der Versammlung mit dem Ochsenziemer 60mal geschlagen.

§ 203: Wenn ein Bürger (mār awilim) die Wange eines Bürgers (mār awilim), der ihm gleich steht, schlägt, so soll er eine Mine Silber zahlen.

§ 206: Wenn ein Bürger (awilum) einen (anderen) Bürger (awilam) bei einer Rauferei schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll dieser Bürger schwören: „Ich habe nicht mit Absicht geschlagen“, und den Arzt zahlen.

§ 207: Wenn er infolge seines Schlagens stirbt, so soll er schwören, und wenn es sich um einen Bürger (mār awilim) handelt, soll er eine halbe Mine Silber zahlen.

Die Fälle, in denen ein awilum das Auge oder den Knochen eines muškēnum (§ 198) bzw. eines wardum (§ 199) zerstört, und der Tatbestand, daß ein awilum den Zahn eines muškēnum ausschlägt (§ 201), werden mit einer finanziellen Sanktion belegt. Auch wenn ein awilum einen muškēnum schlägt und dieser in der Folge stirbt – der Tatbestand von § 207 auf den muškēnum angewandt –, muß der Täter eine freilich gegenüber § 207 geringere finanzielle Sanktion leisten (§ 208).

In den bisher betrachteten Gesetzen macht sich das soziale Gefälle insofern bemerkbar, als die Sanktionen für das Delikt des awilum abgestuft

²⁰ Textfassung und Übersetzung von *Borger* in: Kaiser, TUAT 68. Eine Transliteration des Keilschrifttextes bietet *R. Borger*, Babylonisch-assyrische Lesestücke, Rom 1963, 2–46 (21979, 2–50).

²¹ In den Paragraphen 196, 197, 200 ist das Prädikat in der Rechtsfolgebestimmung pluralisch formuliert. Vgl. *Borger*, Lesestücke 34 f. Der Plural kann unpersönlich übersetzt werden, wie das *Borger* in: TUAT 68 tut. Da die pluralistische Formulierung zu einer Interpretation mit weitreichenden Konsequenzen führen kann, sei hier auf ihr beharrt. Zur Diskussion dieses Plurals vgl. unten S. 11 f.

sind. Die höchste Sanktion liegt vor, wenn es sich bei dem Geschädigten ebenfalls um einen awilum handelt. Geringer ist sie, wenn der Geschädigte ein muškēnum ist. Den tiefsten Stand erreicht sie, wenn der awilum das Delikt an einem Sklaven verübt²². Diese Abstufung ist auch das, was erwartet werden kann. Leider bietet der Kodex Hammurapi die Fälle, in denen andere Relationen als die, in der der awilum als Täter gegenüber muškēnum und wardum fungiert (§§ 198 f.), nicht in entsprechender Weise. Es wird nicht gesagt, wie die Delikte in bezug auf das Auge, den Knochen, den Zahn eines awilum oder eines wardum, wenn sie von einem muškēnum begangen wurden, zu ahnden waren. Ebenfalls bleibt die Relation wardum als Täter und awilum bzw. muškēnum als Opfer weitgehend unberücksichtigt. Nur einen Fall bietet der Kodex Hammurapi, der ganz in der Klasse der „Palasthörigen“ angesiedelt ist. Er ist insofern nicht sehr aufschlußreich, als er im Zusammenhang mit dem Gesichtsschlag steht, der auch zwischen den gleichrangigen „Bürgern“ (awilum) durch die Zahlung einer Geldsumme geregelt ist (vgl. § 203):

§ 204: Wenn ein Palasthöriger (muškēnum) die Wange eines anderen Palasthörigen (muškēnum) schlägt, so soll er zehn Scheqel Silber zahlen.

Interessant wäre zu wissen, wie der Fall, daß ein muškēnum einem anderen muškēnum das Auge zerstört (vgl. § 196), ihm einen Knochen bricht (vgl. § 197) oder ihm einen Zahn ausschlägt (vgl. § 200), behandelt wurde. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Gesichtsschlag wird einmal die Relation „Sklave = Täter“ und „Bürger (mār awilim) = Opfer“ angesprochen:

§ 205: Wenn ein Sklave eines Bürgers die Wange eines Bürgers schlägt, so sollen sie ihm ein Ohr abschneiden.

Zusammenfassend: Obwohl der Kodex Hammurapi Körperverletzungen unvollständig behandelt – die Beispielsammlung in den Gesetzen von Eschnunna ist umfangreicher –²³, zeichnet er sich dadurch aus, daß er die gesellschaftliche Schichtung in einigen Fällen berücksichtigt. Im Vergleich mit den Gesetzen von Eschnunna sind die Sanktionen im Kodex Hammurapi höher. Nicht nur ist die Sanktion für den Gesichtsschlag unter gleichrangigen Bürgern mit einer Mine Silber sehr viel höher (die Ge-

²² Die Rechtsfolgebestimmung in § 199 verdient Beachtung: Wenn er ein Auge eines Sklaven eines Bürgers zerstört oder einen Knochen eines Sklaven eines Bürgers bricht, so soll er die Hälfte seines Kaufpreises zahlen. – In altbabylonischer Zeit betrug der Preis eines Sklaven im Durchschnitt 15–30 Scheqel. Vgl. dazu *A. Falkenstein*, Die neusumerischen Gerichtsurkunden, 1. Teil: Einleitung und systematische Darstellung, München 1956, 88, Anm. 5 (ABAW.PH NF 39). Die Sanktion ist gegenüber der für dieselben Delikte an dem muškēnum nicht nur beachtlich niedriger angesetzt (vgl. § 198: 1 Mine), sondern die Formulierung der Rechtsfolgebestimmung legt offen, daß sie nicht eigentlich die Interessen des geschädigten Sklaven, sondern seines Herrn im Auge hat. Vgl. dazu *G. R. Driver / J. C. Miles*, The Babylonian Laws, Vol. I: Legal Commentary, Oxford 1968 (1952) 408; *Petschow* 265.

²³ Vgl. *Petschow* 265. Besonders *Driver / Miles*, Babylonian Laws 407 f. 410 haben auf die *casus omissi* im Codex Hammurapi gegenüber anderen Gesetzessammlungen aufmerksam gemacht.

setze von Eschnunna: 10 Scheqel, § 42), sondern auch die Talionsstrafen für die Delikte bezüglich des Auges und des Zahns, in den Gesetzen von Eschnunna mit einer Geldstrafe belegt, stellen eine Verschärfung dar. Trotz des unvollständigen Charakters der gesamten Beispielsammlung mag bei den Talionsstrafen für die Zerstörung eines Auges (§ 196), das Zerschneiden eines Knochens (§ 197), das Ausschlagen eines Zahnes (§ 200), die nur dann eintreten, wenn sowohl Täter als auch Opfer der Schicht des awilum angehören, das Anliegen des Gesetzgebers herausgehört werden, die Schicht der freien Bürger besonders zu schützen²⁴. Zuletzt sei noch festgehalten, daß die Gesetze mit Talionsstrafen das Subjekt, das die Strafe zu vollziehen hat, pluralisch formulieren.

4) Die hethitischen Gesetze (um 1600 v. Chr.)

In den hethitischen Gesetzen liegt die bei weitem ausführlichste Sammlung von Fällen der Körperverletzung vor²⁵. Die Bestimmungen betreffen Auge und Zahn (§§ 7–8), Kopf (§ 9), Beschädigung eines Menschen mit Krankheitsfolge (§ 10), Hand und Fuß (§§ 11–12), Nase (§§ 13–14) und Ohr (§§ 15–16). Die Rechtsfolgebestimmungen sind differenziert, je nachdem es sich bei dem Geschädigten um einen freien Mann oder um einen Sklaven handelt²⁶. Alle Gesetze, sowohl in früherer als auch in späterer Fassung, sehen für die Delikte finanzielle Sanktionen vor.

5) Zur Wertung des keilschriftrechtlichen Materials

Aus den keilschriftlichen Gesetzestexten bezüglich Körperverletzungen hebt sich der Kodex Hammurapi heraus. Er allein kennt Talionsstrafen. Zwei Fragen stellen sich angesichts der Isoliertheit des Kodex Hammurapi in diesem Bereich: a) Wie ist die Einführung von Talionsstrafen bei dem Delikt der Körperverletzung rechtsgeschichtlich einzuordnen? b) Läßt sich etwas über die Herkunft der Neuerung im Kodex Hammurapi ausmachen?

²⁴ Vgl. V. Korošec, Keilschriftrecht, in: HO I, 3, Leiden / Köln 1964, 114: „Das Talionsprinzip, wonach den Täter dasselbe Übel treffen sollte, welches er selbst dem Verletzten zugefügt hatte, ließ Hammurapi in einigen Fällen zum Schutz des awilum gelten, ...“ Daß die Klasse der freien Bürger besonders geschützt werden sollte, mag auch § 205 verdeutlichen, wenn *Driver / Miles*, Babylonian Laws (410) mit ihrer Annahme im Recht sein sollten, daß durch die Bezeichnung des Geschädigten als *mār awilim* der *muškēnum* als Opfer des von einem Sklaven verübten Gesichtschlages direkt ausgeschlossen ist. Stünde einfaches awilum, könnte der *muškēnum* als Opfer eingeschlossen sein.

²⁵ Die hethitischen Gesetze liegen nun, neu bearb. und übers. durch E. von Schuler, vor bei Kaiser, TUAT 96ff. Vgl. auch die ältere Übersetzung von A. Goetze, in: ANET 188f.

²⁶ Lediglich bei dem Delikt der Kopfverletzung (§ 9) wird der Sklave als Opfer weder in der frühen noch in der späten Fassung des Gesetzes erwähnt. Bei dem Delikt der Beschädigung eines Menschen mit Krankheitsfolge (§ 10) berücksichtigt die frühe Fassung des Gesetzes den Sklaven nicht, wohl aber die späte. Vgl. Goetze 189; von Schuler 99 und Anm. z. St.

Zu a): Im Anschluß an Diamond²⁷ hat Finkelstein die Einführung körperlicher Strafen und vor allem der Talio als eine bewußte Neuerung durch Hammurapi interpretiert. Er sieht in dieser Neuerung einen Schritt auf ein verfeinertes Rechtsbewußtsein. Da sich auf breiter Ebene in alten Rechten, nicht nur im mesopotamischen Bereich, die Beobachtung machen lasse, daß finanzielle Bußen durch körperliche Strafen abgelöst wurden²⁸, sei es falsch, die Talionsstrafen als „eine altertümliche rein ‚moralische‘ Satisfaktion barbarischer Art“ zu werten. Vielmehr sei die Praxis, sich von Delikten der Körperverletzung einschließlich des Mordes durch einen Vergleich, indem eine bestimmte Summe gezahlt wird, freizukaufen, die eigentlich barbarische Situation. Dabei impliziert Finkelstein, daß die Zahlung einer Geldsumme den Fall von vornherein als *privatrechtliche* Angelegenheit qualifiziert. Dementsprechend ist für Finkelstein die Einführung der Talionsstrafen durch Hammurapi der entscheidende Schritt, das *öffentliche* Strafrecht über die Bereiche „Gott und König“ auszuweiten. In den Talionsbestimmungen würden zum ersten Mal Vergehen, die früher als rein *privatrechtliche* Fälle angesehen wurden, als Delikte qualifiziert, die nicht so sehr den einzelnen, sondern vielmehr den Bestand der Gemeinschaft gefährden und deshalb auch von der öffentlichen Autorität bestraft werden²⁹. Finkelstein sieht seine These auch durch das im Plural formulierte Subjekt, das die Strafe auferlegt, gestützt³⁰.

Den Thesen Finkelsteins ist wohl zunächst entgegenzuhalten, daß das Strafrecht in den mesopotamischen Gesetzessammlungen sich überwiegend als staatliches, öffentliches Recht darstellt, wenn sich auch bisweilen noch Reste eines ursprünglichen Privatstrafrechts nachweisen lassen³¹. Die Behauptung, daß mit den Talionsstrafen zum ersten Mal die öffentliche Strafe zum Tragen kommt, läßt sich wohl kaum aufrechterhalten. Wie es scheint, sind schon in den älteren Gesetzessammlungen die schwereren Fälle von Körperverletzung nicht mehr als rein *privatrechtliche* Angelegenheiten aufgefaßt worden. Der Paragraph 48 der Gesetze

²⁷ Die entsprechenden Arbeiten von Diamond sind Anm. 2 notiert.

²⁸ Vgl. das Referat der Thesen Diamonds bei Jackson, Problem 297 f. – Bezüglich des germanischen Rechts hat H. Hailperin, Rashi and the Christian Scholars, Pittsburgh 1963, 124 ff. die Feststellung getroffen, die Idee der Talio habe in das mittelalterliche germanische Recht durch die kirchliche Interpretation von Ex 21, 22 ff. Eingang gefunden. Trotz der neutestamentlichen Kritik der alttestamentlichen Talionsformel sei letztere von den Kirchenvätern und den scholastischen Theologen als gerecht, praktisch und nützlich für den weltlichen Bereich angesehen worden. Die Delikten vorbeugende Wirkung hätten die christlichen Theologen nur im buchstäblichen Verständnis der Formel gewährleistet gesehen und sich so in Gegensatz zur rabbinischen Interpretation, die in der Formel eine Anweisung zur Zahlung einer Geldsumme sahen, gestellt.

²⁹ Finkelstein, Ammišaduqa's Edict 98. Im Anschluß an Finkelstein ähnlich dezidiert Paul 75 f. Ferner Jackson, Problem 298; Yaron, Laws 174 f.; ders., Biblical Law 32.

³⁰ Finkelstein ebd. 98, Anm. 9. Vgl. ferner C. J. Gadd in CAH³ II, 1, p. 202 f.

³¹ Vgl. Korošec, Keilschriftrecht 203 f.

von Eschnunna, obgleich es strittig ist, ihn unmittelbar auf die vorangehenden, Körperverletzungen betreffenden Paragraphen zu beziehen³², könnte der Beleg dafür sein, daß die Fälle, die Strafen von $\frac{1}{2}$ einer Mine bis zu 1 Mine vorsehen, durch einen ordentlichen Prozeß entschieden werden müssen. Daß Geldstrafe nicht a limine privatrechtliches Vorgehen besagt, scheint auch aus einem altbabylonischen „Prozeßprotokoll“ hervorzugehen, bei dem es sich um einen Gesichtsschlag handelt:

Bir-ilischu, der amoritische Infanterist, schlug die Backe des Apil-ilischu, Sohn des Ahuschina; dann leugnete er es, indem er sagte: „Ich habe ihn nicht geschlagen.“ Der Vizekönig und die Richter schickten ihn zum Ishtar-Tor, wo er stehen und seine Leugnung beidene mußte. Aber er ging weg. Da er nicht freiwillig die Geldsumme zahlen wollte, nicht standhielt und seine Aussage nicht beeidete, muß er $3\frac{1}{2}$ Scheqel Silber zahlen. Vier Zeugen³³.

Dieser Fall belegt, daß auch Fälle, die nach Finkelstein als rein privatrechtliche Fälle zu gelten hätten, so privat gar nicht waren. Er zeigt weiterhin, daß das pluralisch formulierte Subjekt, das die Talionsstrafe auferlegt, nicht exklusiv als öffentliche Autorität verstanden werden darf. Formulierungen wie „er soll zahlen“ können öffentliche Sanktionen beinhalten³⁴. Da es wohl kaum zutrifft, daß mit den Talionsstrafen zum

³² Vgl. dazu oben S. 7

³³ Der Text findet sich in der Übersetzung von *Finkelstein* in ANET 545.

³⁴ Zurückhaltung bei der Interpretation des im Plural formulierten Subjekts in der Rechtsfolgebestimmung scheint in jedem Falle geboten. So kann gerade eine Formulierung wie „... sollen sie ...“ auch in einem Gesetzestext begegnen, der eine privatrechtliche Lösung voraussetzt. Als Beispiel diene das mittellassyrische Gesetz A 15:

Wenn ein Bürger bei seiner Gattin einen (anderen) Bürger ertappt, sie es ihm beweisen und ihn überführen, sollen sie sie beide töten; eine Schuld seinerseits besteht nicht.

Trotz des Plurals „sollen sie ... töten“ (i-du-uk-ku-šu-nu) und des Aufgebots von Zeugen ist hier wohl nicht an einen regulären Prozeß zu denken. Hier übt lediglich der geschädigte Gatte sein Straf- und Züchtigungsrecht aus. Der Gesetzestext macht aber deutlich, daß auch beim privaten Vollzug der Strafe schon ein Minimum des Rechtsschutzes für den Delinquenten, die Zeugen, aufgeboten wurde. Faßte man den Gesetzestext so auf, als sehe er einen formellen Prozeß vor, verlöre die letzte Bestimmung „eine Schuld seinerseits besteht nicht“ ihren Sinn. Zur Interpretation dieses Abschnittes des Gesetzes im Sinne einer privatrechtlichen Regelung vgl. *G. Cardascia*, *Les Lois Assyriennes*, Paris 1969, 121 f.; *G. R. Driver/J. C. Miles*, *The Assyrian Laws*, Aalen 1975 (1935), 45–50, bes. 49f. – Der Paragraph sieht aber auch noch andere Möglichkeiten des Vorgehens für den geschädigten Gatten vor: Wenn er ihn ertappt und zum König bringt oder zu den Richtern bringt, und sie es ihm beweisen und ihn überführen, so soll der Gatte der Frau, wenn er seine Gattin töten will, auch den (anderen) Bürger töten; wenn er seiner Gattin die Nase abschneiden will, so soll er den (anderen) Bürger zu einem Verschnittenen machen, und sie sollen sein ganzes Gesicht zerstören (i-na-ku-ru); wenn er jedoch seine Gattin *straffrei lassen will*, sollen sie auch den (anderen) Bürger straffrei lassen.

Es sei hier nicht auf die Schwierigkeiten eingegangen, die die beiden Prozeduren „vor dem König“ oder „vor den Richtern“ der Interpretation bereiten, sondern nur auf den Wechsel des Subjekts in der Rechtsfolgebestimmung aufmerksam gemacht. Obwohl einerseits der geschädigte Gatte das Subjekt für die zu vollziehende Strafe ist, andererseits aber auch „sie“ die Strafe vollziehen, ist wenigstens das Vorgehen vor den Richtern als ein regulärer Prozeß zu verstehen. In einem solchen Prozeß kann aber nur eine öffentliche Strafe verhängt werden. Mit Recht vermerkt *Cardascia*, *Les Lois Assyriennes* 122: „On ne saurait expliquer d'une façon satisfaisante pourquoi la seconde partie du châtement du coupable n'est pas exécutée par le mari, comme la première. Cela donne à penser qu'il ne convient pas tirer toujours des con-

ersten Mal öffentliches Recht greifbar wird, fällt ein wichtiges Argument für die These, sie stellten einen Fortschritt in der mesopotamischen Rechtsgeschichte dar.

Nun aber weisen die bis jetzt uns zugänglichen Quellen aus, daß Talionsstrafen zeitlich nach Geldstrafen auftauchen. Ist mit diesem nicht anfechtbaren Befund aber bereits die Frage nach der Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Menschen in Mesopotamien in dem Sinne entschieden, daß Talio grundsätzlich nicht den gegenüber den Geldstrafen früheren Stand im Bereich des Strafrechts bedeutet? Hier führen wohl nur allgemeinere sozialgeschichtliche Überlegungen weiter. Die in den dem Kodex Hammurapi vorangehenden Gesetzestexten belegten Geldstrafen setzen einen hohen Grad zivilisatorischer Organisation voraus. Die Talionsstrafen können auf ihn in weitem Maße verzichten. Sie sind praktikabel und plausibel in einem Milieu, das weder von Schriftlichkeit noch von städtischer Kultur geprägt ist. Auf Grund derartiger Überlegungen wird in Assyriologenkreisen bisweilen der Überraschung darüber Ausdruck gegeben, daß man nach dem Kodex Urnammu und den Gesetzen von Eschnunna im Kodex Hammurapi beim Delikt der Körperverletzungen mit Talionsstrafen konfrontiert ist³⁵. Ihr Auftauchen im Gesetzestext wird als Relikt eines überholten Rechts gehalten, das möglicherweise gar keine oder nur indirekte praktische Bedeutung hatte³⁶. Damit ergibt sich aber die weitere Frage: Woher stammt dieses Relikt?

Zu b): Die Frage nach der Herkunft der Talionsstrafen kann nicht einfach mit dem Hinweis beantwortet werden, daß sich in dem Übergang von finanziellen Sanktionen für Körperverletzung zu Talionsstrafen ein Unterschied zwischen sumerischer und babylonischer (semitischer) Rechtsauffassung niederschlägt. Denn die Gesetze von Eschnunna sind nicht sumerisch und kennen keine Talio. Ein spezifischerer Anlaß müßte namhaft gemacht werden. Sollte sich in den Talionsstrafen tatsächlich typisch westsemitische Mentalität zu Wort melden, die dann relativ unvermittelt wieder im Alte Testament greifbar wird, wobei der Gegensatz zwischen der Stammesorganisation und der Stadtkultur in Rechnung zu stellen wäre?³⁷ Oder sind die Regelungen des Kodex Hammurapi bezüg-

clusions trop rigoureuses de l'emploi de la 3^e personne du pluriel (sujet indéfini): le rédacteur y recourt parfois sans intention précise d'individualiser le ou les exécuteurs.“ – Der Text des Gesetzes ist übersetzt von *Borger*: Kaiser, TUAT 82 f. Vgl. auch die Übersetzung von *Th. J. Meek* in: ANET 181.

³⁵ So *Korošec*, Keilschriftrecht 114. Vgl. ferner *S. N. Kramer*, The Sumerian. Their History, Culture, and Character, Chicago 41970 (1963) 84; *ders.*, History Begins at Sumer, Garden City (New York) 1959, 54; *Klima* 247; *Driver/Miles*, Babylonian Laws 408; *H. Schmökel*, Kulturgeschichte des Alten Orient, Stuttgart 1961, 150; *F. R. Kraus*, Ein Edikt des Königs Ammi-Šaduqa von Babylon, Leiden 1958 (SD V) 149 f.

³⁶ So *Petschow* 255 und 268.

³⁷ Die Frage bejahend *Wagner* 14. Ähnlich *Frymer-Kensky* (Anm 2). Zur Auseinandersetzung mit dieser These vgl. Anm 3. – Auf das Nomadentum, letztlich auf Zeiten der Urgesellschaft führt *H. Klengel*, Hammurapi von Babylon und seine Zeit, Berlin 1976, 204 das Talionsprinzip zurück.

lich der Körperverletzungen, die ein awilum einem anderen awilum zufügt, als Reflex einer aristokratischen Ethik aufzufassen?³⁸ Zugunsten letzterer Auffassung könnte sprechen, daß die gesamten Bestimmungen bezüglich der Körperverletzungen im Kodex Hammurapi vom Blickwinkel der Klasse des awilum gefaßt sind und die Intention, diese Klasse besonders rechtlich zu schützen, wenigstens zu vermuten ist.

Die Betrachtung der keilschriftlichen Bestimmungen sei zusammengefaßt: Der Kodex Urnammu, die Gesetze von Eschnunna und die hethitischen Gesetze sehen für das Delikt der Körperverletzung *compositio* vor. Nur der Kodex Hammurapi sieht für Körperverletzungen, wenn sie von einem awilum an einem awilum begangen werden, Talio vor. Die Talionsstrafen sind nicht wegen ihrer „Öffentlichkeit“, d. h. weil sie von der staatlichen Autorität verhängt werden, als eine positive Neuerung zu werten, da mesopotamisches Strafrecht, auch wenn es finanzielle Sanktionen festlegt, staatliches, öffentliches Recht ist. In den Regelungen des Kodex Hammurapi scheinen sich noch Relikte einer altertümlichen Rechtsauffassung niederzuschlagen, über deren Herkunft aber nur vage Vermutungen geäußert werden können.

III. Die alttestamentlichen Formulierungen des Talionsprinzips

Die Gesetze, die im Kodex Hammurapi strenge Talion vorsehen, sind – wie übrigens alle anderen Bestimmungen des Keilschriftrechts über Körperverletzungen – im klassischen kasuistischen Stil formuliert. Sachlich stehen die Talionsgesetze des Kodex Hammurapi in Beziehung zu alttestamentlichen Texten, die jedoch eine auffallend andere Form haben und bei denen allein deswegen die Frage aufkommen muß, ob sie überhaupt sachgemäß als Talionsformeln bezeichnet werden. In der folgenden Erörterung sei aber dieser Name beibehalten, wenn auch ihrer genauen Bedeutung noch eigens nachgespürt werden muß.

Die Talionsformeln des Alten Testaments, wie sie in Ex 21, 23b–25, Lev 24, 18–20 und Dtn 19, 21 vorliegen und strenge Parallelen zueinander darstellen, fallen durch ihren rein nominalen Bau auf. Dadurch erhalten sie eine geschliffene Prägnanz. Trotz der eindrucksvollen Brillanz der Formulierung sind diese Formeln jedoch nicht eindeutig. Wegen ihres elliptischen Charakters können sie kaum als juristisch genaue Beschreibung von Tatbestand und Rechtsfolge beurteilt werden. Darüber hinaus erscheinen die Formeln in ihrem unmittelbaren Kontext nicht recht verankert. In drei Schritten sei die Behandlung der alttestamentlichen Talionsformeln gegliedert: 1) Formale und sachliche Beobachtungen zu den Talionsformeln; 2) Die Verankerung der Talionsformeln im Kontext; 3) Die sachliche Bedeutung der Talionsformeln.

³⁸ So Jackson, Problem 300.

1) Formale und sachliche Beobachtungen zu den alttestamentlichen Talionsformeln

Die drei Parallelstellen in Exodus, Levitikus und Deuteronomium unterscheiden sich nach Anzahl und Art der aufgeführten Fälle:

Ex 21, 23b–25	Lev 24, 18–20	Dtn 19, 21
nāpāš (taḥat)	nāpāš (taḥat)	nāpāš (b ^c)
—	šābār	—
‘ayin	‘ayin	‘ayin
šen	šen	šen
yād	—	yād
rägäl	—	rägäl
k ^c wiyyah	—	—
pāša’	—	—
ḥabbūrah	—	—

Beim Vergleich der drei Parallelen miteinander fällt zunächst ein Wechsel der Präpositionen auf. Ex und Lev verwenden durchgehend taḥat, während Dtn 19, 21 die Präposition b^c bietet³⁹. Die längste Form liegt in Ex 21, 23b ff. vor. Sie umfaßt 8 Elemente.

Dtn 19, 21 bietet fünf Elemente, die den ersten fünf Gliedern der Kette in Ex 21, 23b ff. entsprechen. Lev 24, 18 ff. enthält nur vier Elemente, von denen drei den auch in den beiden Parallelen aufgeführten Fällen entsprechen. Die Folge, wie sie sich in Ex und Dtn findet, ist durch die Einfügung von šābār zwischen nāpāš und ‘ayin aufgelöst. Das in Lev 24, 18–20 gegenüber Ex und Dtn überschießende Element šābar hat Daube überzeugend als eine Zusammenfassung der Elemente yād und rägäl nachgewiesen⁴⁰. Es mache sich hier priesterliche Terminologie bemerkbar. Akzeptiert man diese These, so sind auch in Lev 24 die den beiden Parallelen gemeinsamen Fälle präsent. Nur bietet sie Lev verkürzt und positionsverschoben.

Auffälligerweise finden die drei letzten Elemente der Reihe von Ex 21, 25 „Brandmal, Wunde, Strieme“ weder in Lev noch in Dtn eine Entsprechung. Nicht nur die Leerstelle in den Parallelen, sondern auch eine Analyse der in Ex 21, 24 f. gebotenen Reihe macht auf einen sachlichen Sprung in ihr aufmerksam. In Ex 21, 25 werden nämlich nicht mehr zerstörte Glieder oder Organe sondern Verwundungen genannt. Der logische Bruch in der Abfolge der Fälle läßt den Verdacht aufkommen, daß die Beispiele „Brandmal, Wunde, Strieme“ nicht ursprünglich zur Reihe

³⁹ Zum Versuch, den Wechsel der Präpositionen zu erklären vgl. *Wagner* 15, Anm. 44: Der Unterschied erklärt sich durch die jeweils selbständige Übersetzung der aus dem westsemitischen Nomadentum stammenden Talionsformel. Vgl. auch *Jackson*, Problem 303. Doch ist *Jacksons* Erklärung, auf nicht zutreffenden Voraussetzungen beruhend, nicht sehr erhellend.

⁴⁰ *Daube* 113, mit Berufung auf Lev 21, 19. Vgl. auch das Verbum šebēru „zerbrechen“, das in den Gesetzen von Eschnunna in der Tatbestandsdefinition für die Fälle „Hand“ und „Fuß“ verwandt wird (§§ 44 f.). Vgl. auch Hethitische Gesetze §§ 11 f. und Kodex Hammurapi §§ 197, 199.

gehören⁴¹. Blickt man auf die im Keilschriftrecht behandelten Fälle von Körperverletzung, wird dieser Verdacht bestätigt. Die Frage, ob durch die Bildung des kleinsten gemeinsamen Nenners ein ursprünglicher Beispielbestand, gültig für das Keilschriftrecht und das gesetzliche Material im Alten Testament, der die Reihe „Auge – Zahn – Hand – Fuß“ beinhaltet hätte, konstruiert werden kann⁴², muß wohl negativ beantwortet werden. Die Daten des Materials legen nur die Annahme nahe, in Ex 21, 25 einen sekundären Zuwachs zu sehen.

Das auffälligste Faktum beim Vergleich der alttestamentlichen Talionsformeln mit den Bestimmungen über Körperverletzungen im Keilschriftrecht besteht darin, daß der in allen alttestamentlichen Reihen begegnende Fall der *näpäs* keine Entsprechung findet. Goetze hat deswegen, zurückgehend auf die Grundbedeutung von *näpäs* als Gurgel, Kehle, hauchendes Organ, diesen Fall mit dem in den Gesetzen von Eshnunna vorgesehenen, von der Verletzung der Nase eines *awilum* handelnden (*appe awilim*: § 42) in Zusammenhang gebracht⁴³. Da aber sowohl *näpäs* wie *'ap* gemeinsemitische Wörter sind, wird man doch bei der Deutung des Wortes *näpäs* als „Leben“ bleiben müssen⁴⁴. Damit wird aber in den alttestamentlichen Talionsformeln Mord/Totschlag – eine Differenzierung entsprechend der Absicht bzw. Unabsichtlichkeit der Tötung ist in der elliptischen Formulierung nicht gegeben – neben Körperverletzung genannt. Die Tatsache, daß das Element *näpäs taḥat näpäs*, „ein Leben an Stelle eines Lebens“, formal wie alle anderen Fälle der Reihe gebaut ist, hat dazu geführt, auch die Todesstrafe für den Mörder als Talion anzusehen. Es ist leicht begreiflich, daß Mord/Totschlag als Grenzfall der Körperverletzung angesehen wird. Dennoch ist die Subsumierung des Falles der *näpäs* unter die Reihe „Auge – Zahn – Hand – Fuß ...“, wenn man sowohl vom Keilschriftrecht als auch vom römischen Recht herkommt, auffällig. So hat man trotz der formalen Gleichheit der aneinandergereihten Fälle gezweifelt, ob man im Falle der *näpäs* überhaupt von Talion reden sollte. Außerdem bleibt zu berücksichtigen, daß der Fall *näpäs taḥat näpäs* in Ex 21, 12, einem *môt yûmât*-Satz, bereits behandelt ist, der außerdem in Ex 21, 12 f. eine Differenzierung in den Tatbestand der unabsichtlichen und der vorsätzlichen Tötung erfährt.

Da keilschriftliches und römisches Recht Körperverletzungen von Mord/Totschlag abheben und nur bei Körperverletzungen von Talio die Rede ist, hat man das Element *näpäs taḥat näpäs* als eigenen Fall angesehen. Das, was sich einer synchronen Analyse der Langform in Ex 21, 23b ff. als sachlich unterschiedene Tatbestände ergibt, ist dann für eine diachrone Aussage ausgewertet worden. Die Langform in Ex 21 ver-

⁴¹ Daube 112, 115; – Wagner 4 f.

⁴² So Wagner 7 f.

⁴³ A. Goetze, *The Laws of Eshnunna*, New Haven 1956 (AASOR 31) 121.

⁴⁴ So mit Doron 22, Anm. 12, und Wagner 4, Anm. 4.

dankt einem Wachstumsprozeß in drei Phasen ihre jetzige Gestalt: Am Anfang stand *näpäš taḫat näpäš*, dem dann die Fälle „Auge – Zahn – Hand – Fuß“ zugewachsen seien. In einem letzten Stadium ist die Formel noch um die Fälle „Brandmal – Wunde – Strieme“ vermehrt worden⁴⁵.

Aus der Diskussion der alttestamentlichen Formeln läßt sich entnehmen, daß unter die formale Gleichheit von Ex 21, Lev 24 und Dtn 19 drei bzw. zwei verschiedene Sachverhalte gebracht wurden, wobei hier von einer diachronen Beurteilung noch abgesehen sei: (a) Mord/Totschlag, (b) Körperverletzungen im Sinne von zerstörten Gliedern und Organen und (c) Verwundungen.

Es ist oben schon vermerkt worden, daß sich die alttestamentlichen Talionsformulierungen durch ihre nominale Prägung von den im kasuistischen Stil geformten Bestimmungen über Talion im Kodex Hammurapi unterscheiden. Aber die atl. Form *x taḫat x* findet sich auch außerhalb der Talionsformeln in vollständigen Sätzen. Das entsprechende akkadische Syntagma *x kima x* ist ebenfalls häufiger in juristischen Zusammenhängen belegt. Auch dort ist es in einem Verbalsatz fest verankert. In einem leider nur bruchstückhaft erhaltenen sumerischen Gesetz findet sich die Formulierung:

Ein Ochse an Stelle eines Ochsen (GU₄. GU₄. GIM).⁴⁶

Bei den keilschriftlichen Belegen, deren Erhaltungszustand intakt ist, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Die eine Gruppe von Texten zeigt das Syntagma *x kima x* mit dem Verbum *rābu*, *riābu* „ersetzen“, die andere mit dem Verbum *nadānum* „geben“ konstruiert. Die zweite Gruppe dürfte im Blick auf Ex 21, 23 besonders interessant sein. Einige Beispiele für die erste Gruppe von Texten. Sie finden sich im Kodex Hammurapi⁴⁷:

§ 219 Wenn ein Arzt einem Sklaven eines Palasthörigen eine schwere Wunde mit einem Operationsmesser beibringt und seinen Tod herbeiführt, so soll er Sklaven um Sklaven ersetzen (*wardam [ĪR] kima wardim [ĪR] i-ri-ab*).

§ 245: Wenn ein Bürger ein Rind mietet und durch Nachlässigkeit oder durch Schlagen seinen Tod herbeiführt, so soll er dem Eigentümer des Rindes Rind um Rind ersetzen (*alpam [GU₄] ki-ma alpim [GU₄] a-na be-el alpim [GU₄] i-ri-ab*).

§ 246: Wenn ein Bürger ein Rind mietet und ihm einen Fuß bricht oder die Nackensehne durchschneidet, so soll er dem Eigentümer des Rindes Rind um Rind ersetzen (*alpam [GU₄] ki-ma alpim [GU₄] a-na be-el alpim [GU₄] i-ri-ab*).

§ 263: Wenn er das Rind oder das Schaf, das ihm übergeben worden war, verlorengel-

⁴⁵ So *Daube*, 115 f. *Daube* schließt allerdings auch die Möglichkeit, daß der Fall der *näpäš* mit denen des Auges, des Zahns, der Hand und des Fußes ursprünglich verbunden war, nicht aus. – Neuerdings hat sich *Jackson*, Problem 303 f. in einer eindrucksvollen Argumentation für den zweifachen Zuwachs zu Ex 21, 22–23 durch (1) Ex 21, 24 (dtr.) und (2) Ex 21, 25 (P) ausgesprochen.

⁴⁶ Zur Übersetzung des Textes vgl. *Finkelstein* in: ANET 526. *R. Haase*, Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Übersetzung, Wiesbaden 1963, 6, ergänzt „seinem Herrn gibt er“.

⁴⁷ Übers. von *Borger* in Kaiser, TUAT 69, 72 f. Zum Keilschrifttext vgl. *Borger*, Lesestücke 36 ff.

hen läßt, soll er deren Eigentümern Rind um Rind und Schaf um Schaf ersetzen (alpm [GU₄] ki-ma alpm [GU₄] immeram [UDU] ki-ma imerim [UDU] a-na be-li-šu-nu i-ri-ab).

Von besonderem Interesse ist dann die zweite Gruppe von Belegen, in denen das Syntagma x kīma x mit dem Verbum nadānum verbunden ist:

Lipit Eshtar § 12:⁴⁸

Wenn jemandes Sklavin oder Sklave im Inneren der Stadt entflohen ist und nachgewiesen wird, daß er sich im Hause eines Anderen einen Monat lang aufgehalten hat, wird er Sklaven für Sklaven geben.

Kodex Hammurapi § 231:⁴⁹

Wenn er (= der Baumeister; oder: es = das einstürzende Haus) den Tod eines Sklaven des Eigentümers des Hauses herbeiführt, so soll er dem Eigentümer des Hauses Sklaven um Sklaven geben (wardam [ĪR] ki-ma wardim [ĪR] a-na be-el bītim [Ē] i-na-ad-di-in).

MAG B § 12:⁵⁰

If a man had laid out an orchard or dug a well or grown trees in his neighbour's field, and the owner of the field looks on and does not come forward, the orchard is free to be taken by him who laid it out; but he shall give field for field to the owner of the field which is now the orchard (A. ŠĀ ki-i A. ŠĀa-na EN^{GISAR} i-na-din).

Auf weitere Belege sei aufmerksam gemacht⁵¹:

amtam ki-ma amti . . . liddinakuma „Sklavin an Stelle einer Sklavin möge er dir geben“; eqlam ki-ma eqlim inaddin „Feld an Stelle eines Feldes gibt er“; alpm ki-ma alpm in a-lim (ki) l(i-i)d-di-in-šum-ma „Rind an Stelle eines Rindes möge er ihm geben“⁵² URUDU ki-ma URUDU di-na-šu-um „Kupfer an Stelle von Kupfer gib ihm“⁵³.

Beiden Gruppen von Belegen steht schließlich eine dritte Gruppe gegenüber, die das Syntagma mit verschiedenen Verben bindet:

MAG a § 52:⁵⁴

Wenn ein Bürger eine Dirne schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, so soll man ihm Schläge für Schläge versetzen.

Das Leben soll er ersetzen (mi-iḥ-ši ki-i mi-iḥ-ši i-ša-ak-ku-ú-nu-uš. nap-ša-a-te ú-ma-al-la).

In den Vasallenverträgen Esarhaddons begegnet folgender Passus⁵⁵:

⁴⁸ Übersetzung von *H. Lutzmann* in Kaiser, TUAT 27.

⁴⁹ Übersetzung von *Borger* in Kaiser, TUAT 70. Zum Keilschrifttext vgl. *Borger*, Lese-stücke 37.

⁵⁰ Text und Übersetzung bei *Driver/Miles*, Assyrian Laws 434f. Vgl. auch ANET 186.

⁵¹ CAD vol. 8, 369.

⁵² ARM I, 86, 17: alpm k(i-ma) alpm . . .

⁵³ *K. Balkan*, Contributions to the Understanding of the Idiom of the Old Assyrian Merchants of Kanish in: Or NS 36 (1967) 407. Bemerkenswert ist ferner eine ugaritische Tauschurkunde, die wohl ebenfalls das Syntagma x kīma x enthält – der Text ist an dieser Stelle nicht gut erhalten –, es aber asyndetisch an einen abgeschlossenen Satz anfügt:

(ú ^l š)a-a-dú-ya bīta (? šanā)	et Šaduya, une (autre) maison
(š)a-a ¹ a-hi-ma-(na)	de Aḫimanu,
(a-n)a šarri ² i-(ta-din)	au roi a do(nné):
(bit)a ² ki-ma (biti)	(mais)on contre (maison).

PRU III, 164, Urkunde 16, 383, Zeilen 6–9.

Auf diesen Text, der syntaktisch Ähnlichkeit mit Lev 24, 18 hat, machten *F. Horst*, Hiob, Neukirchen-Vluyn 1968, 24 (BK AT XVI/1) und *G. Fohrer*, Das Buch Hiob, Gütersloh 1963, (KAT XVI) aufmerksam.

⁵⁴ *Borger* in Kaiser, TUAT 91; *Driver-Miles*, Assyrian Laws 420f.

⁵⁵ Auf diesen Text hat *N. Lohfink*, Zu Text und Form von Os 4, 4–6, in: Bib 42 (1961) 312, Anm. 3 hingewiesen. Vgl. ANET 537.

Wenn ... du nicht ihren Namen und ihre Nachkommen aus dem Lande vertilgst, du nicht Blut um Blut (da-me ku-um da-me) vergießt ...

Den beiden ersten Gruppen von Belegen x kīma x mit râbu bzw. na-dānu Analoges findet sich auch im Alten Testament:

Wenn jedoch der Eigentümer wußte, daß das Rind schon früher stößig war, aber trotzdem nicht darauf aufgepaßt hat, soll er Rind für Rind ersetzen (šallem y'šallem šör taḥat šör); das verendete Rind aber gehört ihm (Ex 21, 36).

Wenn auch die Form nicht ganz exakt durchgehalten ist, könnte doch auch die Bestimmung über Ersatzleistung bei Viehdiebstahl hier angeführt werden (Ex 21, 27).

Bemerkenswert ist als Parallele für die akkadische Folge x kīma x mit nadānum der Satz in Ex 21, 23:

Ist weiterer Schaden entstanden, dann muß du geben Leben um Leben (w'nātattah nāpāš taḥat nāpāš).

Doch damit ist bereits ein weiterer Schritt in der Untersuchung angedeutet; bei dem es darauf ankommt, den Kontext der alttestamentlichen Talionsformeln zu betrachten. Weithin wird angenommen, daß der unvermittelte Wechsel vom unpersönlichen Stil eines kasuistischen Gesetzes zu dem der persönlichen Anrede (2. Person Sing.) ein Zeichen für den sekundären Charakter des Verses 23b, damit auch der Fugung nāpāš taḥat nāpāš und infolgedessen auch der in V. 24–25 angeschlossenen Reihe ist. Angesichts der keilschriftlichen Belege wird man wenigstens bei 21, 23b mit dieser Wertung Zurückhaltung üben müssen. Aber darauf ist gleich noch näher einzugehen.

An dieser Stelle kam es lediglich darauf an, die alttestamentlichen Talionsformeln in ihrer stilistischen Eigenart zu kennzeichnen, die sie von den Gesetzen mit Talionsstrafen im Kodex Hammurapi so charakteristisch unterscheidet. Andererseits ist das Ergebnis der Umschau in akkadischen Texten nicht ohne Belang. Die dem hebräischen Syntagma x taḥat x entsprechende akkadische Fugung x kīma x ist häufiger belegt, aber sie kommt kaum als elliptisches Element vor. Sie erscheint in einem Verbalsatz fest verankert. Bei den Belegen aus dem akkadischen Bereich kann der Eindruck gewonnen werden, daß es sich bei der Fugung um geprägte juristische Terminologie handelt⁵⁶. Allerdings erscheint ihr Verwendungsbereich sehr weit. Semantik und die Beachtung des Kontextes sind zur Deutung der Formel notwendig. Sie wird weithin in Zusammenhängen gebraucht, die Ersatzleistungen vorsehen. Auch als Regel für ein Tauschgeschäft wird sie gebraucht. Die Formel kann aber auch eine talionsartige Maßnahme (Vertragstext des Esarhaddon) und Strafe (MAG

⁵⁶ Vgl. auch die Verwendung des Verbums nadānu in juristischen Texten, häufiger verbunden mit Geldsummen: Kodex Hammurapi §§ 17, 42, 49, 51, 57, 67, 101, 228; Mittelassyrische Gesetze A §§ 18, 19, 51. Vgl. dazu auch CAD vol. 11, Part 1, 49ff. – Auch das hebräische Verbum natan hat in Gesetzestexten technische Bedeutung: Ex 21, 19; 21, 30. Vgl. dazu THAT II, 123f.

A 52) beinhalten. Immer jedoch scheint sie den Gesichtspunkt der Gleichheit hervorzuheben.

Daß die hebräische Formel $x \text{ ta}^{\text{h}}at \ x$ gelegentlich ebenfalls in vollständigen Verbalsätzen begegnet, scheint bemerkenswert. Möglicherweise kann diese Beobachtung die Erörterung der alttestamentlichen Formeln weiterführen⁵⁷.

2) Die kontextuale Einbettung der alttestamentlichen Talionsformeln

a) Dtn 19,21

Es sei mit der Betrachtung des Belegs im Buch Deuteronomium begonnen, da sich hier über den selbständigen, damit isolierten und sekundären

⁵⁷ Verschiedentlich ist in der Forschung auf die hebräischem $x \text{ ta}^{\text{h}}at \ x$ entsprechende akkadische Fügung $x \text{ k}i\text{ma} \ x$ aufmerksam gemacht worden, ohne daß jedoch näher auf sie eingegangen worden wäre: § 231 des Kodex Hammurapi hat *Maarsingh* 90, §§ 231, 245, 246 hat *Jackson*, Problem 282, Anm. 4, §§ 245, 246, 263 hat *Doron* (27) als stilistische Parallele zur alttestamentlichen Form erkannt. Für den Beleg aus dem Vertragstext Esarhaddons vgl. *Lob-fink* (s. o. Anm. 55). – Als echte stilistische Parallele zu den alttestamentlichen Talionsformeln will *Wagner* 12, Anm. 32 lediglich § 263 des Kodex Hammurapi und eventuell § 49 der Gesetze von Eschnunna gelten lassen. Der letzte Beleg kommt wohl in der Tat kaum als Parallele in Betracht: Wenn ein Bürger mit einem gestohlenen Sklaven oder einer gestohlenen Sklavin ertappt wird, so soll ein Sklave einen anderen Sklaven, und eine Sklavin eine andere Sklavin mitnehmen (wardum wardam amtum amtam i-re-ed-de).

Sie steht stilistisch den anderen Belegen sehr fern. *Wagner* beschränkt die Belege auf den Fall, wo eine Reihe vorliegt. Doch kann gefragt werden, ob das Charakteristikum der Reihe im Ansatz schon ausschlaggebend sein darf. § 263 des Kodex Hammurapi ist auch mit Ex 21, 37 stilistisch vergleichbar. – Auf eine weitere stilistische Parallele, den lateinischen Text einer punischen Votivstele aus der Zeit um 200 n. Chr., hat *A. Alt*, Zur Talionsformel, in: *ZAW* 52 (1934) 303–305 (= *A. Alt*, Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I, München 1953, 341–344; hier zitiert) hingewiesen: Q(uod) b(onum) et f(austum) f(actum) s(it) d(omino) s(ancto) S(aturno) sacrum m(agnum) / nocturnum, anima pro anima, san(guine) pro san(guine), / vita pro vita, pro Conceses/s(a)e salutem ex viso et voto sa/crum reddiderunt molcho/mor Felix et Diodora l(ibentes) / animo agnum pro vika(rio). Den Ursprung der Stilform dieser Formel sieht *Alt* im Bereich des kultischen Lebens. Auch für die alttestamentliche Talionsformel müsse man mit einem „Vorgang sekundärer Ausweitung des Stilbereiches“ rechnen, der darin bestünde, daß die Formel vom Kult in das Recht übergegangen sei. *J. Hempel*, Zu *ZAW* 1934, 303 ff., in: *ZAW* 53 (1935) 292 f. hat unter Hinweis auf *Aischylos*, Choephoren 309–313: ἀντί μὲν ἐχθρᾶς γλώσσης ἐχθρὰ / γλώσσα τελεῖσθω τούφειλόμενον / πράσσουσα Δίκη μέγ' αὐτεῖ / ἀντί δὲ πληγῆς φονίας φονίαν / πληγῆν τιτέω. δράσαντι παθεῖν. / τριγέρων μῦθος τάδε φωνεῖ *Alts* Ableitung aus dem Kult zugestimmt und als Heimat der Formel den „Westen“ vorgeschlagen. (Im übrigen ist die Quellenangabe bei *Hempel* falsch: Statt *Eumeniden* muß es *Choephoren* heißen). Ausführlich hat sich *Wagner* (9–12) mit der These *Alts* auseinandergesetzt und plausibel nachgewiesen, „daß die Verwendung der Talionsformel in juristischen Texten und juristischem Sinne wie in der atl. Literatur die ursprüngliche und sachgemäße Verwendung darstellt“ (12). Vgl. auch *Jackson*, Problem 299 und 282.

Innerhalb des Alten Testaments lassen sich nur wenige der Talionsformel, wie sie in den genannten Stellen von Ex, Lev und Dtn sich findet, vergleichbare Syntagmata namhaft machen: Ijob 2, 4 wäre zu nennen, auch wenn gesagt wird, das „Sprichwort“ drücke den Grundsatz der Vergeltung nicht aus (so *Fohrer* 95), stamme vielmehr aus dem Tauschhandel (*Fohrer* [96 f.]; *Horst* 24.). Der Gesichtspunkt der Gleichheit, der in beiden Formeln zum Ausdruck kommt, macht sie vergleichbar. Und im übrigen wird für die „Talionsformel“ bereits vorausgesetzt, daß sie Vergeltung und nur diese bezeichne. Als weitere Belege wären zu berücksichtigen 1 Kön 20, 39; 2 Kön 10, 24. – *Wagner* (6) will außer den Reihen in Ex, Lev und Dtn lediglich Gen 4, 23 als Belege für die Formel oder deren Splitter gelten lassen. Hier scheint der Rahmen zu eng gezogen zu sein.

Charakter der Talionsformel am ehesten Einigkeit erzielen läßt. Die Formel wirkt wie ein Zitat⁵⁸.

Der Abschnitt Dtn 19, 16–21 hat die falsche Aussage vor Gericht zum Gegenstand. Die Verse 16–18 bieten die Tatbestandsdefinition. Sie ist im wesentlichen klar und bietet keine Anlässe zu gravierenden literarkritischen Beanstandungen. Das ändert sich aber in der Rechtsfolgebestimmung. Sie ist aus mehreren formelhaften Elementen zusammengesetzt. Die Rechtsfolgebestimmung bringt zunächst ein Subjekt im Plural ins Spiel. Dabei fällt die zweite Person auf.

Ihr sollt ihm tun, wie er an seinem Bruder zu tun gedachte (V. 19a).

Auf diesen Satz folgt unmittelbar ein anderer, dessen Subjekt in der zweiten Person Singular formuliert ist:

Und du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen (V. 19b).

Da die Wendung häufiger am Ende eines dtn-Gesetzes steht, scheint trotz des Numeruswechsels die eigentliche Rechtsfolgebestimmung hier abgeschlossen.⁵⁹ Ihr folgt aber noch ein Satz, der den Sinn der Rechtsfol-

⁵⁸ Vgl. dazu *Lohfink* 312, Anm. 3. *Wagner* 3. Dagegen hält *Jackson*, Problem 303, dafür, daß Dtn 19, 21b ursprünglich ist. Vom Deuteronomium sei sie dann in Ex 21, 24 eingetragen worden. Allerdings habe der „Deuteronomist“ in Ex 21, 23b bereits das Element *nāpās taḥat nāpās* vorgefunden. Er habe dementsprechend die Präposition *taḥat* in Ex 21, 24 beibehalten. Bei dieser Erklärung der Zusammenhänge zwischen Dtn und Ex bleibt aber durchaus im Unklaren, wie das *nāpās b'nāpās* in Dtn 19, 21b einzuordnen ist. Gegen *Jacksons* Auffassung ist ferner einzuwenden, daß die von ihm postulierte aristokratische Ethik deuteronomischer Gesetze durchaus nicht auf der Hand liegt. Auch der Rekurs *Jacksons* auf Ri 1, 7, durch den bewiesen werden soll „that the very origin of talion in Israel was due to foreign nobility“ (299), kann keine Stütze für die These sein, das Deuteronomium habe die aristokratische Ethik in der Talionsformel weiter verbreitet. Denn die Episode mit Adoni-Besek (Ri 1, 4–7) findet sich zwar im dtr. Geschichtswerk, doch sagt dieser Tatbestand noch nichts über deuteronomische Gesetze. Gegen die These *Jacksons*, Dtn 19, 21 sei der ursprüngliche Ort für die Talionsformeln im Alten Testament, hat neuerdings auch *Loewenstamm* (355 f.) Stellung genommen. – Das Gesetz Dtn 19, 16–21 stellt eine Parallele zu folgenden Texten der mesopotamischen Gesetzeskorpora dar: *Urnammu* § 13; *Lipit Eshtar* § 17; *Hammurapi* §§ 1–4. Besonders *Lipit Eshtar* § 17 formuliert ähnlich wie Dtn 19, 19a: „Wenn jemand einen Anderen, ohne den Arm auf ihn gelegt zu haben, einer Sache, von der dieser nichts wußte, bezichtigt, er diesen Mann aber nicht überführt, so wird er nach der ihm sonst zugesprochenen Schuld für die Sache, deren er ihn bezichtigt hatte, selbst Strafe tragen“ (TUAT 27). Die Texte haben bei Assyriologen Veranlassung gegeben, im Zusammenhang mit *Lipit Eshtar* und *Hammurapi* von „Talionsrecht“ (*Petschow* 257) bzw. von „Talionsprinzip“ (*Korösec*, *Keilschriftrecht* 114, Anm. 1) zu sprechen. Gegenüber *Urnammu* § 13, der eine finanzielle Sanktion bei falscher Anklage vorsieht, sind die Regelungen bei *Lipit Eshtar* und *Hammurapi* in der Tat auffällig. Sie formulieren, daß den falschen Ankläger die Strafe zu treffen hat, die bei der Richtigkeit seiner Anklage den Beschuldigten getroffen hätte. Insofern kommt der in den Talionsformeln gefaßte Gedanke zur Geltung. Aber es scheint doch, daß die allgemeine Regel in *Lipit Eshtar* § 17 und die konkreten Anweisungen im Kodex *Hammurapi* §§ 1–4 von den Tatbeständen der Körperverletzung, bei denen zunächst von Talion zu reden ist, weit abliegen. Immerhin macht der Gedanke, wie er in Dtn 19, 19a formuliert ist, begrifflich, daß die Talionsformel in 19, 21b angehängt wurde.

⁵⁹ Im Buch Deuteronomium begegnet 11mal die Wendung „du sollst ... wegschaffen“. Davon können Dtn 19, 13 und Dtn 21, 9 hier außer Betracht bleiben. Von den neun verbleibenden Belegen (13, 6; 17, 7, 12; 19, 19; 21, 21; 21, 21, 22; 22, 24; 24, 7) weichen zwei (17, 12 und 22, 22) insofern von der Formel ab, als sie „aus deiner Mitte“ durch „aus Israel“ ersetzen. Wird diese Abweichung nicht so hoch veranschlagt, daß sie die Formel qualitativ verändert,

gebestimmung als allgemeine Prävention festlegt (V. 20)⁶⁰. Er ist in der 3. Person Plural formuliert. In V. 21a schließt sich ein Satz an, der wie V. 19b die zweite Person Singular enthält:

Und nicht soll dein Auge Mitleid haben.

Der einschließlich Dtn 19,21 fünfmal im Deuteronomium begegnende⁶¹ Satz „und nicht soll dein Auge Mitleid haben“ steht nur einmal am Ende einer Rechtsfolgebestimmung: In Dtn 25, 12 bildet er ihren markanten Schluß. In Dtn 19, 21b steht asyndetisch die Talionsformel. Sie erscheint als nicht motiviert und engt das allgemeine Prinzip, wie es die Rechtsfolgebestimmung (V. 19a) formulierte, ein⁶². Die in Dtn 19, 21b fünfmal verwandte Struktur x b^cx ist in kein größeres syntaktisches Gefüge gebunden und steht zu dem behandelten Fall in keiner inneren Beziehung.

b) Lev 24, 17–21⁶³

Die Talionsformel in Lev 24, 18.20 ist in einen etwas umfangreicheren Gesetzestext eingefügt (V. 15b–22), der wegen seiner ersten beiden Bestimmungen über Gotteslästerung (V. 15b.16) den Anlaß zu der erzählerischen Rahmung in Lev 24, 10–14.23 gegeben hat. Die Erzählung geht wohl kaum auf alte Tradition zurück, sondern ist als Gesetzesätiologie ad hoc komponiert worden. Die Erzählung sucht die Bestimmung in V. 16 zu begründen:

Wer den Namen des Herrn lästert, wird vom Leben zum Tode gebracht; unbedingt steinigen muß ihn die ganze Gemeinde. Ob Schutzbürger oder Einheimischer, lästert er den Namen, wird er zum Tode gebracht.

Der Gesetzestext mit seinen sechs Paragraphen (V. 15b, V. 16, V. 17, V. 18, V. 19–21, V. 22) ist traditionsgeschichtlich nicht einheitlich, wie aus den stilistischen Unterschieden zwischen den verschiedenen Sätzen hervorgeht. Hier interessieren nur die drei Bestimmungen über Mord/Totschlag (V. 17), Erschlagen von Vieh (V. 18) und Körperverletzungen (V. 19–21).

- A Und der Mann, wenn er das Leben irgendeines Menschen erschlägt, wird vom Leben zum Tode gebracht (V. 17).
 B Und wer Tierleben erschlägt, ersetzt es:
 Leben für Leben (V. 18).
 C Und der Mann, wenn er seinem Volksgenossen einen Leibschaden (mûm) zufügt, –

ist zu sagen, daß sie sich 5mal in Abschlußposition findet: Dtn 13, 6; 17, 7; 22, 21, 22; 24, 7. In Dtn 22, 24 markiert sie das Ende eines Unterabschnittes. Das Problem des Zusammenhangs zu dem jeweils vorangehenden Kontext sei hier einmal ausgeklammert.

⁶⁰ Wie in Dtn 19, 19b, 20 ist die Folge in Dtn 17, 12f. und 21, 21.

⁶¹ Dtn 7, 16; 13, 9; 19, 13; 19, 21; 25, 12. – In Dtn 19, 13 geht die Wendung der bi^carta-Formel voran.

⁶² Vgl. Wagner 3.

⁶³ Den folgenden Ausführungen liegt maßgeblich die Analyse des Stückes durch K. Ellinger, Leviticus, Tübingen 1966, 330–335 (HAT I, 4) zugrunde.

wie er getan hat, so soll ihm getan werden (V. 19).

Bruch für Bruch,
Auge für Auge,
Zahn für Zahn (V. 20a).

C' Wie er dem Menschen einen Leibesschaden zugefügt hat, so soll ihm zugefügt werden (V. 20b).

B' Und wer Vieh erschlägt, ersetzt es.

A' Und wer einen Menschen erschlägt, wird zum Tode gebracht (V. 21).

Der Komplex der Verse 17–21 zeigt einen konzentrischen Aufbau. Die Bestimmungen über Mord/Totschlag und Erschlagen von Vieh (V. 17–18a) wiederholen sich in umgekehrter Reihenfolge in V. 21. Auch die Verse 19 und 20b entsprechen sich. Die Symmetrie des ganzen Abschnittes ist durch die Einfügung der Talionsformel an zwei Stellen (V. 18b und V. 20a) gesprengt. Die auffällige Stellung der Formel könnte als Hinweis darauf verstanden werden, daß sie dem gesamten Komplex erst nachträglich zugefügt wurde⁶⁴. Doch auch andere Erklärungsmöglichkeiten sind denkbar.

Die Symmetrie des Abschnittes könnte leicht hergestellt werden, indem V. 20b und V. 20a umgestellt würden. Doch scheint das ein nicht verantwortbarer Eingriff zu sein. Eine dritte Möglichkeit, die auffällige Stellung der zersplitterten Formel zu erklären, ist darin zu sehen, daß das Formelelement *näpäš taħat näpäš* in V. 19b ein Zusatz ist. Für eine solche Beurteilung des Befundes sprechen mehrere Gründe: (1) Läßt man das Element „Leben für Leben“ in V. 19b einmal unberücksichtigt, so steht die Talionsformel mit den Elementen „Bruch, Auge, Zahn“ (V. 20a) genau in der Mitte des gesamten Komplexes. (2) Dieses Zentrum wird gerahmt von dem in V. 19b und V. 20b formulierten Prinzip „wie er getan hat, so soll ihm getan werden“, das sich auf Körperverletzungen bezieht. Das Zentrum steht also auch sachlich an der richtigen Stelle. (3) Das Formelelement „Leben für Leben“ in V. 19b scheint dagegen nicht sachgemäß zu stehen. Denn unter dieselbe Formel werden zwei verschiedene Sanktionen subsumiert. Muß man diesen Sachverhalt so deuten, daß hier die Formel, die ursprünglich nur die Sanktion auf Mord/Totschlag (V. 17) bündig aussagte, eine Bedeutungserweiterung erfahren hat? Oder ist zu sagen, daß die Formel von sich aus mehrdeutig ist, so daß sie sowohl Todesstrafe für Mord als auch Ersatzleistung besagte? Mit diesen Fragen ist bereits vorgegriffen. Sie machen aber deutlich, daß die Stellung des Elementes „Leben für Leben“ in V. 19b problematisch ist. (4) Das Splitting der Formel in V. 19b und V. 20a bestätigt den oben⁶⁵ festgestellten logischen und sachlichen Bruch in der Reihe zwischen *näpäš* und *šäbär*. (5) Schließlich ist noch auf einen geringfügigen Unterschied zwischen den aufgeteilten Formelelementen bezüglich ihrer syntaktischen Verankerung aufmerksam zu machen. In V. 20a steht die Formel

⁶⁴ Wagner 5.

⁶⁵ Vgl. oben S. 16.

als Ellipse zwischen zwei Satzgefügen, die jeweils mit $ka^{\prime}šär + \text{Verbum}$ im Aktiv und $ken + \text{Verbum}$ im Passiv geformt sind. Auch in V. 18b erweist sich das $näpäš taħat näpäš$ als Ellipse. Doch die Formel folgt einem Satz mit einem Verbum, das ein suffigiertes Objekt hat. Ein Vergleich mit der phänomenologisch gleichen Struktur $x taħat x$ in Ex 21, 36 zeigt den Unterschied. In Ex 21, 36 ist das Syntagma $x taħat x$ als Objekt an das Verbum $šillem$ gebunden. Dagegen folgt das $näpäš taħat näpäš$ in Lev 24, 18 ohne syntaktische Bindung⁶⁶. Die Folge in Lev 24, 18a und Lev 24, 18b bewirkt zwar eine starke Betonung des Elements „Leben für Leben“, zeigt aber durchaus eine charakteristische Eigenart gegenüber der Folge in Lev 24, 19b, 20a, b.

Die genannten Gesichtspunkte scheinen dafür zu sprechen, daß die Formel in V. 20a im Gesamtkomplex von Lev 24, 17–21 kompositorisch trotz ihres elliptischen Charakters fest verankert ist, während das Element „Leben für Leben“ in V. 18b sekundär zu dieser Komposition wäre. Die Frage, ob die Formel den Grundstock des gesamten Abschnittes, um den dann die anderen Gesetze sich angelagert haben⁶⁷, oder ob kompositorisch die gesamte Formel im Kontext isoliert und deswegen literarkritisch als sekundär zu beurteilen ist⁶⁸, oder schließlich nur das Teilelement „Leben für Leben“ das Verdikt des Sekundären trifft, ist natürlich nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Immerhin scheinen einige Gründe dafür zu sprechen, in Lev 24, 18b ein sekundäres Element zu sehen. Syntaktisch gesehen stellen sich die beiden Teile der Formel als Ellipsen dar, kompositorisch erscheint aber die Reihe in V. 20a fester im Kontext verankert zu sein als das Element „Leben für Leben“ in V. 18b.

c) Ex 21, 22–25

Der Beleg im Buch Exodus für die Talionsformel bietet der Interpretation eine Fülle von Problemen. Zunächst sei der Text im Wortlaut mitgeteilt:

Wenn Männer miteinander raufen und dabei eine schwangere Frau treffen, so daß sie eine Fehlgeburt hat, aber ein 'āsôn nicht geschieht, dann wird eine Buße gezahlt, wie (sie) ihm der Eheherr der Frau auferlegt; und er gibt nach dem Urteil von Schiedsrichtern.

⁶⁶ Gegen *Wagner* (5), der die Möglichkeit erwägt, daß das Formelement $näpäš taħat näpäš$ doch syntaktisch gebunden sein könnte, da die Verbform $yšall'mānah$ als *Energicus* aufgefaßt werden könnte. Wäre das Formelement so gebunden, könnte es im Zusammenhang ursprünglich sein und der Satz müßte übersetzt werden: Der ein Stück Vieh Erschlagende muß Stück für Stück ersetzen. Doch die Verbform in 24, 18a als *Energicus* aufzufassen, widerrät dieselbe Verbform in 24, 21. Außerdem bestehen zwischen der fraglichen Form in Lev 24, 18a und dem wohl auch im Hebräischen belegbaren *Energicus* beträchtliche orthographische Unterschiede.

⁶⁷ So *R. Kilian*, *Literarkritische und formgeschichtliche Untersuchung des Heiligkeitsgesetzes*, Bonn 1963, 115 (BBB 19).

⁶⁸ So *Wagner* 5.

Wenn aber ein 'āsōn geschieht, dann sollst du geben
 Leben für Leben, / Auge für Auge, / Zahn für Zahn, / Hand für Hand, / Fuß für Fuß,
 / Brandmal für Brandmal, / Wunde für Wunde, / Strieme für Strieme (Ex 21, 22–25).

Der Text steht in einem etwas umfangreicheren Komplex, der Körperverletzungen durch Menschen regelt. Er beginnt mit Ex 21, 18. In Ex 21, 12–17 gehen möt yūmāt-Sätze den kasuistisch formulierten Gesetzen über Körperverletzungen voran⁶⁹. In Ex 21, 28 beginnt sachlich ein neuer Abschnitt, der Körperverletzungen durch Tiere zum Inhalt hat.

In Ex 21, 23 ist die Talionsformel syntaktisch gebunden. Das Element nāpās taḥat nāpās bildet ein Objekt zum Verbum nātan. Die Folge nātan mit dem Syntagma x taḥat x entspricht den schon betrachteten Parallelen in keilschriftlichen Texten. Da die Folge dort fast wie geprägte juristische Sprache anmutet, könnte gegen die in Ex 21, 23 vorliegende Wendung gar nichts vorgebracht werden. Unglücklicherweise aber steht das Verbum, von dem nāpās abhängig ist, in keinem ausgeglichenen Verhältnis zum Vorangehenden. Die zweite Person „du sollst geben“ fällt aus dem Rahmen dessen, was in einem kasuistischen Gesetz erwartet werden kann, heraus. Man erwartete:

Wenn aber ein 'āsōn geschieht, dann soll er geben ...

Obwohl die allgemeine Struktur nach der die Fugung x taḥat x den Bestandteil eines ganzen Satzes darstellt, darüber hinaus auch mit dem Verbum nātan verbunden ist, nichts Befremdendes an sich hat, bereitet die Determination des Verbuns in Ex 21, 23 große Schwierigkeiten und hat immer wieder den nicht leicht abzubauenen Verdacht aufkommen lassen, daß die mit w^cnātattah eingeleitete Apodosis hier nicht ursprünglich ist, sondern etwas anderes ersetzt⁷⁰.

Neben dieser Schwierigkeit bietet das Gesetz Ex 21, 22 ff. noch manche weiteren Probleme⁷¹. Einige seien genannt: Der Begriff 'āsōn ist nicht eindeutig. Die Wiedergabe des Wortes durch die Einheitsübersetzung als „weiterer Schaden“ erscheint von den Belegen desselben Wortes in der Josefserzählung, wo sich die Bedeutung „tödlicher Unfall“ nahelegt (vgl. Gen 42, 4.38; 44, 29), entschieden als zu schwach. Allerdings hat das Sub-

⁶⁹ Zur Komposition des vorliegenden Bundesbuches vgl. J. Halbe, Das Privilegrecht Jahwes: Ex 34, 10–26. Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit, Göttingen 1975, 413–423 (FRLANT 114).

⁷⁰ So Wagner 3f.; A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts, in: ders., Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel, 1. Bd., München 1953, 303f. Vgl. dazu auch Jackson, Problem 296f. – Jackson macht außerdem darauf aufmerksam, daß sich im Text der Klausel Ex 21, 22 ebenfalls Inkonzinnitäten finden: In der Protasis (V. 22a) wird das Subjekt im Plural gegeben, in der Apodosis wird zunächst unpersönlich gesprochen (nip.), dann wird eindeutig von einem einzelnen Täter gesprochen. Muß dieses Mißverhältnis zwischen Tatbestandsdefinition und Rechtsfolgebestimmung in dem Sinne verstanden werden, daß bereits hier ein Interpretationsvorgang sichtbar wird, der die Verantwortlichkeit für den Schlag von den raufenden Männern auf den tatsächlich den verhängnisvollen Schlag Führenden verlagert? (Jackson, ebd.)

⁷¹ Jackson, ebd. 273–279 macht auf die Schwierigkeiten des Textes minutiös aufmerksam.

stantiv 'āsôn eine starke Ähnlichkeit mit dem akkadischen Wort asûm (= Arzt). Sie könnte u. U. eine heilbare Verletzung nahelegen⁷².

Weder aus V. 22 noch V. 23 a läßt sich mit Sicherheit ausmachen, wen 'āsôn betrifft: die Leibesfrucht der Frau oder die Frau selbst. Doch hat die Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten weitreichende Konsequenzen für die Interpretation des Textes⁷³. Über die inneren Spannungen der Reihe in Ex 21, 23 b–25 ist bereits gesprochen worden⁷⁴. Vom Kontext der Reihe wird ihr sachlicher Zusammenhalt noch unwahrscheinlicher. Zwar ist durchaus nicht mit völliger Sicherheit auszuschließen, daß eine schwangere Frau durch den Schlag nicht nur die Leibesfrucht, sondern auch ein Auge, einen Zahn verliert, ihr die Hand oder der Fuß gebrochen wird. Doch erscheinen diese Fälle nicht eigentlich zu dem in der Tatbestandsdefinition beschriebenen Sachverhalt zu gehören⁷⁵.

Neben die dem Gesetz Ex 21, 22–25 immanenten Probleme, von denen nicht alle hier zur Sprache gebracht wurden, tritt noch die Schwierigkeit, daß das Gesetz über die durch Rauferei verursachte Fehlgeburt bei einer Frau einen Zusammenhang sprengt, der zunächst über Körperverletzungen, die ein freier Mann einem anderen freien Mann zufügt (Ex 21, 18–19), dann von den Schlägen eines freien Mannes gegen seinen Sklaven, bei denen unterschieden wird, ob sie sofort oder erst nach zwei oder drei Tagen zum Tod führen (V. 20 f.), handelt und schließlich dem Schlag des freien Mannes ins Auge bzw. ins Gesicht des Sklaven oder der Sklavin, so daß er oder sie einen Zahn verliert, zwei Paragraphen widmet (V. 26 f.). Die Rahmung läßt das Gesetz über Verursachung von Fehlge-

⁷² Vgl. *Wagner*, 3, Anm. 3.

⁷³ Die LXX hat 'āsôn auf die Leibesfrucht bezogen. Sie gibt das fragliche Wort mit μή ἐξεικονισμένον bzw. ἐξεικονισμένον wieder. Bei der Version der LXX entsteht der Eindruck, als handle es sich nicht um eine genaue Übersetzung des Wortes sondern eine verdeutlichende Paraphrase. Dieselbe Interpretation findet sich auch bei Philo, *De legibus specialibus* III, 108 f. Philo kann aber wohl kaum als von der LXX unabhängiges Zeugnis gewertet werden. Nach LXX und Philo würde in Ex 21, 22 von Fehlgeburt, in Ex 21, 23 von Frühgeburt geredet. Daß LXX und Philo wenigstens unter der Rücksicht, daß sie 'āsôn auf den Foetus beziehen, die ursprüngliche Bedeutung bewahrt haben, vertritt jetzt wieder *Jackson*, *Problem* 293. Doch so ganz liegen LXX und Philo nach *Jackson* nicht richtig: Denn der hebräische Text, 'āsôn immer auf den Foetus bezogen und als „calamity“ verstanden, legt für Ex 21, 22 das Verständnis auf Frühgeburt, für Ex 21, 23 auf Fehlgeburt nahe. Bei dieser Auffassung haben wohl auch die älteren Fassungen der §§ 17–18 der hethitischen Gesetze Pate gestanden, die zwischen Frühgeburt und Fehlgeburt unterscheiden und für Fehlgeburt eine bedeutend höhere Sanktion als für die Frühgeburt festsetzen (vgl. § 17). Vgl. *Jackson*, *Problem* 292 f. – Dagegen hat Flavius Josephus, *Ant IV* 278 den fraglichen Ausdruck in Bezug auf die Frau verstanden. So auch Targum Onkelos und viele Ausleger, von *Jackson*, *Problem* 292, Anm. 9 aufgeführt. Ferner: *Paul* (72) und *Loewenstamm* (356) im Anschluß an die Mechilta (vgl. *H. S. Horowitz/I. A. Rabin*, *Mechilta d'Rabbi Ismael*, Jerusalem 1960, 275; *J. N. Epstein/E. Z. Melamed*, *Mekhilta d'Rabbi Sim'on b. Jochai*, Jerusalem 1955, 176). – Wie immer die Entscheidung fällt, hat sie weitreichende Folgen für die gesamte Interpretation. Für beide Optionen werden von *Jackson* als auch von *Loewenstamm* die entsprechenden Gesetze des Keilschriftrechts bemüht. Dazu vgl. unten S. 27 ff.

⁷⁴ Vgl. oben S. 15 ff.

⁷⁵ Vgl. dazu *Loewenstamm* 357 und *Jackson*, *Problem* 276 und 274.

burt als einen Fremdkörper erscheinen. Den zahlreichen Schwierigkeiten, die der Abschnitt Ex 21, 22–25 aufwirft, ist möglicherweise durch eine Umschau im Keilschriftrecht zu begegnen⁷⁶.

Schon für das zuletzt genannte Problem der Anordnung der Gesetze über Körperverletzung und die durch Schlägerei unter Männern verursachte Fehlgeburt bei einer Frau könnten die keilschriftrechtlichen Bestimmungen einen Hinweis geben. Im Kodex Hammurapi und in den hethitischen Gesetzen folgen auf die Paragraphen über Körperverletzung die über Fehlgeburt (§§ 209–214 bzw. §§ 17–18). Nach diesen Analogien hat man daran gedacht, die Bestimmungen im Bundesbuch umzustellen: Der Abschnitt V. 23–25 wäre direkt nach V. 19 zu stellen⁷⁷. Bezöge man in die Umstellung noch Ex 21, 26 f. ein, ergäbe sich eine Abfolge von Bestimmungen über a) durch Menschen verursachte Verletzungen: Ex 21, 18–19. 23–25. 20–21. 26–27 und b) durch Rauferei verursachte Fehlgeburt: Ex 21, 22. (23 a). In dieser Anordnung stünden dann aber Bestimmungen, die als Sanktion eine Geldzahlung vorsehen (21, 18 f.), hart neben denen, die Talion als Sanktion enthalten (V. 23 ff.)⁷⁸ Andererseits müßte auch bedacht werden, daß zumindest V. 23 a, aber wahrscheinlich doch der gesamte Vers 23 noch zu dem Fall über Fehlgeburt zu ziehen ist.

Wie behandeln die Gesetze des Keilschriftrechts den Fall einer bei einer Frau verursachten Fehlgeburt? Die Texte seien noch einmal präsentiert⁷⁹:

Lipit Eshtar Kol III, 2–4:

We(nn e) in (...) die Tochter je(mandes) schlägt und sie dadurch eine Fehlgeburt hat, wird er ½ Mine Silber bezahlen. Wenn sie dabei stirbt, wird besagter Mann getötet. Wenn ein ... die Sklavin jemandes schlägt und sie dadurch eine Fehlgeburt hat, wird er 5 Scheqel Silber bezahlen.

Bemerkenswert ist hier, daß der Tod der geschlagenen Frau einen eigenen Tatbestand bildet. Er fordert den Tod des Schlägers.

⁷⁶ Die altorientalischen Parallelen sind zwar schon oft, zuletzt von *Paul, Jackson* und *Loewenstamm* (s. o. Anm. 1) zum Vergleich herangezogen worden. Doch da die Texte nicht vollständig zitiert werden, gewinnt man nur schwer ein Urteil darüber, was ein derartiger Vergleich für die Lösung der Probleme in Ex 21, 22 ff. hergibt und was nicht.

⁷⁷ Vgl. dazu *Jackson*, Problem 291, Anm. 3 und *Paul* 73, Anm. 5 und die dort zitierten Autoren.

⁷⁸ *Paul* 74 versucht die inhaltliche Spannung zwischen der Rechtsfolgebestimmung in Ex 21, 19, in der eine Geldsumme zu zahlen ist (?), und den Talionsformeln in V. 24 f. dadurch auszugleichen, daß im ersten Fall keine vorüberlegte Absicht zu verletzen gegeben ist, diese aber in den durch die Talionsformeln angesprochenen Fällen gegeben ist. Gegen diese Annahme hat sich *Jackson*, Problem 283 ff. ausgesprochen.

⁷⁹ Die Texte werden nach *Kaiser*, TUAT, so nicht anders vermerkt, zitiert. – Der von *M. Civil*, *New Sumerian Law Fragments*, in: *Studies in Honor of Benno Landsberger on His Seventy-Fifth-Birthday*, Chicago 1965 (= AS 16) 4 ff bearbeitete Text UM 55–21–71 und auch von *Paul* 71; *Jackson*, Problem 285, Anm. 9 und *Loewenstamm* (354) herangezogene Text ist mit den nötigen Vorbehalten von *H. Lutzmann* dem Kodex Lipit Eshtar zugeordnet worden.

Sumerische Gesetze⁸⁰:

§ 1: If (a man accidentally) buffeted a woman of the free-citizen class and caused her to have a miscarriage, he must pay 10 shekels of silver.

§ 2: If (a man deliberately) struck a woman of the free-citizen class and caused her to have a miscarriage, he must pay one-third mina of silver.

In den beiden Paragraphen wird der Tatbestand differenziert gesehen, je nachdem, ob der Schlag absichtlich oder unabsichtlich geführt wurde.

Kodex Hammurapi:

§ 209: Wenn ein Bürger eine Tochter eines Bürgers schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, so soll er zehn Schequel Silber für ihre Leibesfrucht zahlen.

§ 210: Wenn diese Frau stirbt, so soll man ihm eine Tochter töten.

§ 211: Wenn er bei einer Tochter eines Palasthörigen durch Schlagen eine Fehlgeburt verursacht, so soll er fünf Schequel Silber zahlen.

§ 212: Wenn diese Frau stirbt, so soll er eine halbe Mine Silber zahlen.

§ 213: Wenn er eine Sklavin eines Bürgers schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, so soll er zwei Schequel Silber zahlen.

§ 214: Wenn diese Sklavin stirbt, so soll er ein Drittel Mine Silber zahlen.

An diesen dreimal zwei Gesetzen ist festzuhalten, daß wie im Kodex Lipit Eschtar der Tod der geschlagenen Frau einen eigenen Tatbestand ausmacht. Wenn es sich bei dem Opfer um die Tochter eines awilum handelt, dann wird der Schuldige mit dem Tod der eigenen Tochter bestraft werden. Eine spiegelnde Strafe wird hier vorgesehen. Für die anderen Fälle sind finanzielle Sanktionen angesetzt.

Mittelassyrische Gesetze:

A § 21: Wenn ein Bürger die Tochter eines anderen Bürgers schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, man es ihm beweist und ihn überführt, so soll er dreißig Minen Zinn geben. Man soll ihm fünfzig Stockschläge versetzen, und er soll einen vollen Monat für den König Fronarbeit leisten.

A § 50: Wenn ein Bürger die Gattin eines anderen Bürgers schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, ... die Gattin des Bürgers ... wie er sie behandelt hat, soll man sie behandeln. Für ihre Leibesfrucht soll er das Leben ersetzen (nap-ša-a-te ū-ma-al-la).

Wenn aber diese Frau stirbt, soll man den Bürger töten. Für ihre Leibesfrucht soll er das Leben ersetzen (nap-ša-a-te ū-ma-al-la).

Und wenn der Gatte dieser Frau keinen Sohn hat, man seine Gattin schlägt und sie ihre Leibesfrucht verliert, so soll man für ihre Leibesfrucht den Schläger töten.

Wenn ihre Leibesfrucht ein Mädchen ist, soll er das Leben ersetzen (nap-ša-a-te-ma ū-ma-al-la).

A § 51: Wenn ein Bürger die Gattin eines anderen Bürgers, die nicht Kinder großzieht, schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, so ist dies die Strafe: Er soll zwei Talente Zinn geben.

A § 52: Wenn ein Bürger eine Dirne schlägt und bei ihr eine Fehlgeburt verursacht, so soll man ihm Schläge für Schläge versetzen. Das Leben soll er ersetzen (nap-ša-a-te ū-ma-al-la⁸¹).

Diese sehr komplizierten Gesetze sind häufig zur Klärung des Gesetzes Ex 21, 22 f. herangezogen worden⁸². Leider bestehen bei ihrer Interpretation gravierende Meinungsunterschiede. Die in ihnen mehrfach

⁸⁰ Text bei ANET 525.

⁸¹ Für den akkadischen Wortlaut vgl. *Driver-Miles*, *Assyrian Laws* 418 ff.

⁸² Besonders § 50 spielt in der Diskussion eine Rolle; *Doron* 26; *Maarsingh* (Anm. 1); *Paul* 72; *Jackson*, *Problem* 293–295; *Loewenstamm* 359, der die Richtigkeit der Analyse Jacksons bestätigt, aber die Relevanz des Gesetzes für die Interpretation von Ex. 21, 22 ff. in Frage stellt.

begegnende Wendung *našāte umalla* bildet das Hauptproblem. Die in § 50 vorgesehenen Fälle haben alle eine eigene differenzierte Sanktion. Ist die Wendung, die nun auf die Sanktionen folgt, eine bloße Apposition, die der Rechtsfolgebestimmung nichts weiteres mehr hinzufügt?⁸³ Oder ist die Wendung als eine eigene relevante Sanktion zu verstehen? Für die Auffassung, daß der Satz eine eigene Klausel darstellt, spricht, daß das Gesetz in seinen Sanktionen beide Opfer berücksichtigt: die Frau zunächst, dann den Foetus⁸⁴. Ist der Satz aber nicht bloß eine zusammenfassende Apposition, sondern eine wirkliche Sanktion, was besagt die Formulierung genau: Restitution der Sache nach, d. h. die Leibesfrucht muß mit einer Person ersetzt werden⁸⁵, oder eine Restitution in Geld?⁸⁶

In Hinsicht auf die Interpretation des alttestamentlichen Gesetzes in Ex 21, 22–23 scheinen trotz der Schwierigkeit des genauen Verständnisses dieser mittelassyrischen Gesetze folgende Elemente wichtig:

- a) Wie schon in den Gesetzen Lipit Eschtars und Hammurapis wird der Tatbestand des Todes der geschlagenen schwangeren Frau berücksichtigt. An Stelle der bei Hammurapi vorgesehenen Tötung der Tochter des Täters erleidet der Delinquent wie im Kodex Lipit Eschtar selbst die Todesstrafe (§ 50).
- b) Eine spiegelnde Strafe ist vorgesehen in dem Fall, daß die geschlagene Frau nicht stirbt, die Leibesfrucht aber verliert. Die Frau des Täters wird geschlagen. Dabei ist die Formulierung „wie er sie behandelt hat, soll man sie behandeln“ mit Lev 24, 19b zu vergleichen (§ 50). Allerdings ist gerade an dieser Stelle der Keilschrifttext besonders schadhaft erhalten.
- c) Der Schlagende wird selbst geschlagen (§§ 21.52).
- d) Die Tatfolge des Abgangs der Leibesfrucht und die Tat an der Frau wird sanktioniert (§§ 50.52 und wohl auch 21)⁸⁷.
- e) Ein Unterschied zwischen Fehlgeburt und Frühgeburt wird nicht gemacht.

Die hethitischen Gesetze sehen folgende Fälle vor:

§ 17: Wenn jemand einer freien Frau die Leibesfrucht abstößt, gibt er, wenn es der 10. Monat ist, 10 Scheqel Silber. Wenn es der 5. Monat ist, gibt er 5 Minen Silber, und er späht in sein Haus.

§ 17 (späte Fassung): Wenn jemand einer freien Frau die Leibesfrucht abstößt, gibt er 20 Scheqel Silber.

§ 18: Wenn jemand einer Sklavin die Leibesfrucht abstößt, gibt er, wenn es der 10. Monat ist, 5 Scheqel Silber.

§ 18 (späte Fassung): Wenn jemand einer Sklavin die Leibesfrucht abstößt, gibt er 10 Scheqel Silber.

⁸³ So *Driver-Miles*, *Assyrian Laws* 110–112 und *Cardascia*, *Lois Assyriennes* 242. *Cardascia* ist allerdings nicht konsequent bei der Deutung der Wendung. In § 52 hält er sie für eine eigene Strafbestimmung: „Nous pensons que la sanction est double. L'agresseur subit un châtement corporel aussi voisin que possible du méfait; en outre, il doit fournir à la victime un être remplaçant le foetus perdu, comme dans les divers cas du § 50“ (244).

⁸⁴ So *Jackson*, *Problem* 292 f.

⁸⁵ *Jackson*, ebd. 295: „The law in general is that the remedy for a lost foetus is substitution.“

⁸⁶ *Paul* 72: „MAL A 50 . . . , while prescribing capital punishment for the assailant in the event that the woman dies, levies an additional monetary fine for the loss of the foetus.“

⁸⁷ In § 21 der mittelassyrischen Gesetze bezieht sich die Sanktion der Zahlung von 30 Minen Zinn auf die Tatfolge des Abgangs der Leibesfrucht. Die Zahlung ist dem Gatten der geschlagenen Frau zu leisten. Der Schlag gegen die schwangere Frau selbst wird dadurch sanktioniert, daß der Schläger fünfzig Stockschläge erhält. Diese und die Bestimmung, daß

Bemerkenswert ist einmal die Unterscheidung zwischen einer Leibesfrucht von 10 bzw. 5 Monaten, aber ebenso, daß diese Unterscheidung in den späteren Fassungen der beiden Gesetze aufgegeben wird. Der Fall, daß die Frau stirbt, wird nicht berücksichtigt.

Der sehr differenzierte Befund im Keilschriftrecht steht einer unter vieler Hinsicht kryptischen Gesetzesvorschrift im Alten Testament gegenüber. Die Versuchung ist groß, die Lücken des alttestamentlichen Textes in Ex 21, 22–23. 24–25 durch bestimmte Klauseln des Keilschriftrechts auszufüllen⁸⁸. Der Versuchung ist aber entschieden zu widerstehen. Denn schon im Ansatz der Tatbestandsdefinition bestehen gravierende Unterschiede zwischen Ex 21, 22f. und den Bestimmungen der altorientalischen Gesetzeskorpora. In ihnen wird durchgängig davon gesprochen, daß ein Mann durch einen Schlag oder auch durch Schläge den Abgang der Leibesfrucht einer Frau verursacht. In Ex 21, 22 ist dagegen nicht von einem Schlag eines Mannes die Rede, sondern von einem Handgemenge zwischen Männern, in das dann eine schwangere Frau einbezogen wird und das schließlich den Abgang der Leibesfrucht bewirkt.

Trotz dieses sehr wichtigen Unterschiedes scheint es möglich, wenigstens für die hier zunächst noch im Vordergrund stehende Frage nach dem Zusammenhang der Talionsformel im Kontext von Ex 21, 22–25 einige Beurteilungskriterien aus dem altorientalischen Material zu gewinnen: (1) Auf dem Hintergrund der keilschriftlichen Bestimmungen über die durch Schläge verursachte Fehlgeburt bei einer Frau erscheint das Ensemble in Ex 21, 22–25 nicht befremdlich. Denn bisweilen ist im Zusammenhang mit diesem Tatbestand als Sanktion etwas Talionsartiges vorgesehen: seien es Schläge für den Schläger (MAG §§ 52.21), sei es eine spiegelnde Strafe (Kodex Hammurapi § 210; MAG 50). Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, daß die talionsartigen Sanktionen in vollständigen Verbalsätzen ausgesprochen werden (vgl. besonders MAG § 52). Darüber hinaus ist auch die Folge von Gesetzen über Körperverletzung und über verursachte Fehlgeburt im Kodex Hammurapi und in den hethitischen Gesetzen durchaus zu beachten. (2) Auf demselben Hintergrund wird deutlich, daß der Fall der *näpäs*, des „Lebens“, eine besondere

der Täter für einen vollen Monat dem König Fronarbeit zu leisten hat, weisen darauf hin, daß der in der Tatbestandsdefinition gegebene Sachverhalt als ein die Öffentlichkeit des Staates betreffender Fall angesehen wurde, der auch öffentliche Sanktionen erforderte. Die Öffentlichkeit des Falles scheint dadurch gegeben, daß es sich bei der geschlagenen schwangeren Frau um eine *mārat awilim*, eine Angehörige der höheren gesellschaftlichen Klasse, handelt. Dieses Moment in der Tatbestandsdefinition mag auch dafür der Grund sein, daß der Fall der *mārat awilim* an anderer Position steht (§ 21) als die anderen Gesetze über durch einen von einem Mann geführten Schlag verursachte Fehlgeburt einer Frau, bei der es sich um eine *aššat awili* handelt (§ 50). Vgl. *Driver Miles*, *Assyrian Laws* 107 f.

⁸⁸ Der Versuchung scheint *Loewenstamm* (356) erlegen zu sein, wenn er, *Jackson* kritisierend, die Übereinstimmung zwischen einem sumerischen Gesetz, dem Kodex Hammurapi, einem mittellassyrischen Gesetz einerseits und dem tannaitischen Midrasch andererseits unter der Rücksicht, daß in ihnen vom Tod der Frau die Rede ist, direkt für die Interpretation von Ex 21, 23a auswertet.

Rolle spielt. Im Keilschriftrecht ist er ein von anderen Modalitäten des Tatbestands „durch Schläge verursachte Fehlgeburt“ unterschieden. Allerdings ist der Befund in den mesopotamischen Texten differenziert. Er berücksichtigt sowohl das Leben der Frau als auch das der Leibesfrucht. Dieser Hintergrund bereitet zumindest einen Boden dafür, daß auch im Alten Testament etwas über „Leben“ vorgesehen ist, wenn er selbst freilich auch noch nicht die Handhabe bieten kann, darüber zu entscheiden, ob vom Leben der Frau oder der Leibesfrucht gehandelt wird. Das heißt: Unbeschadet des Wechsels von der zu erwartenden 3. Person Singular in die 2. Person Singular ist der V. 23 b als genuine Rechtsfolgebestimmung zu dem Fall in Ex 21, 23 a anzusehen. Denn er bezeugt den Sondercharakter des Falles „Leben“, der eben auf dem Hintergrund des altorientalischen Materials zu erwarten wäre. Die Formulierung *nātan* mit dem Syntagma *x taḥat x* als geprägte juristische Terminologie unterstützt diese literarkritische Beurteilung von Ex 21, 23 b. Mit Ex 21, 24 beginnt etwas Neues.

Dieses Ergebnis bestätigt einerseits die immanente Analyse der Reihe, andererseits den Befund in Lev 24, 17–21. Wenn der Fall der *nāpāš tašāḥ* tatsächlich streng auf den in Ex 21, 23 a gegebenen Fall zu beziehen ist, fragt sich, inwieweit das genaue Verständnis der zu ihm gehörenden Rechtsfolgebestimmung in V. 23 b Einfluß hat auf das der folgenden Fälle „Auge, Zahn ...“. Wenn die Rechtsfolgebestimmung „Leben für Leben geben“ Ersatzleistung besagte, könnte auch bei den folgenden Gliedern „Auge, Zahn ...“ Ersatzleistung insinuiert sein. Besagte sie dagegen Todesstrafe für eine Tötung, legte sich für die folgenden Glieder das Verständnis auf strenge Talion nahe. Allerdings ist auch damit zu rechnen, daß die an den Fall der *nāpāš* angehängten Glieder „Auge, Zahn ...“ einen Einfluß auf das Verständnis der Rechtsfolgebestimmung in V. 23 b haben können⁸⁹. Aber mit diesen Erwägungen ist der weitere Schritt der Untersuchung bereits getan, der der Frage nach der Bedeutung der Talionsformeln gewidmet sein soll.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung bezüglich der kontextualen Verankerung der Talionsformeln sei folgendes festgehalten: (1) Die Talionsformel in Dtn 19, 21 erscheint im Kontext des Gesetzes Dtn 19, 16–21 nicht nur syntaktisch, sondern auch sachlich isoliert. Sie schränkt das in der Rechtsfolgebestimmung (V. 19 a) gegebene Prinzip der Urteilsfindung ein. Die Formel wirkt an dieser Stelle wie ein Zitat. Deshalb muß der Beleg wohl bei dem Versuch einer Antwort auf die Frage nach dem Sinn und der Geltung der Formel ganz außer Betracht bleiben. (2) Der Beleg für die Formel in Lev 24, 18 b und 20 a ist literarkritisch schwer zu beurteilen. Es sprechen Gründe dafür, die Formelele-

⁸⁹ Mit gravierenden Sinnverschiebungen des von ihm als ursprünglich herausgearbeiteten Gesetzes in Ex 21, 23 durch die Anfügung der Reihe „Auge, Zahn, Hand, Fuß“ rechnet Jackson, Problem 301. Dazu vgl. unten 36 f., Anm. 102.

mente „Bruch, Auge Zahn“ (V. 20 a), obwohl syntaktisch isoliert, dennoch für kompositorisch im Gesamtgefülle von Lev 24, 17–21 als ursprünglich anzusehen. Dagegen scheint das Element „Leben“ in V. 18 b nochmals sekundär zu der unter traditionskritischem Blickwinkel sicherlich nicht als ursprünglich zu beurteilenden Komposition zu sein. Das Faktum der Aufsplitterung der Gesamtformel in Lev 24 bestätigt die interne Analyse der Gesamtreihe. So wäre mit einer Formel zu rechnen, die die Fälle „Bruch, Auge, Zahn“ berücksichtigt und von der, die „Leben“ betrifft, streng zu unterscheiden ist. (3) Auch beim Beleg der Formel in Ex 21, 23–25 sind ein im Kontext primäres und ein dem Zusammenhang sekundäres Element unterscheidbar. Das Element „Leben“ in V. 23 b erscheint syntaktisch an das Verbum *nātan* gebunden und gehört als Rechtsfolgebestimmung zur Tatbestandsdefinition von V. 23 a. Die in keilschriftlichen Texten mehrfach anzutreffende Folge *x kīma x* verbunden mit dem verbum *nadānum* legt die Annahme nahe, in V. 23 b eine juristisch geprägte Terminologie zu sehen. Das plötzliche Auftauchen der zweiten Person Singular in V. 23 b ist deshalb wohl nicht als Indiz für den sekundären Charakter des Versteils zu deuten. Dagegen scheinen die Elemente „Auge, Zahn ...“ in V. 24 f. dem Zusammenhang von Ex 21, 22–23 sekundär zugefügt zu sein. Der Hintergrund altorientalischer Paralleltexte läßt einmal die Erwartung aufkommen, daß der Fall „Leben“ abgehandelt wird, was in Ex 21, 23 geschieht, zum anderen macht er das Faktum, daß sich in Ex 21, 24 f. die Formelelemente „Auge, Zahn ...“ anschließen, insofern plausibel, als einmal Körperverletzungen und die durch Schläge verursachte Fehlgeburt obzwar sauber unterschieden, dennoch einen größeren Zusammenhang in den Gesetzeskorpora bilden (Kodex Hammurapi und Hethitische Gesetze), zum andern in den Rechtsfolgebestimmungen Talion (MAG § 21 § 52) oder auch spiegelnde Strafen (Kodex Hammurapi § 210; MAG § 50) eine Rolle spielen.

Aus dem Befund scheint sich nahezulegen, daß die in Lev, Dtn und Ex vorliegende Reihe in zwei Bestandteile aufzugliedern ist, die jeweils einmal mit einiger Sicherheit in ihrem ursprünglichen Zusammenhang bewahrt sind: Das Formelelement „Leben“ ist in Ex 21, 23 b an seiner sachlich richtigen Stelle bewahrt, die Formelelemente „Bruch, Auge, Zahn“ in Lev 24, 20 a⁹⁰.

Auf der Basis dieser literarkritischen Einordnung sei eine Antwort auf die Frage nach der sachlichen Bedeutung und der Geltung der Talionsformeln versucht.

⁹⁰ Damit scheidet alle die Interpretationen aus, die in Ex 21, 23 b einen Zusatz sehen und die weggebrochene ursprüngliche Rechtsfolgebestimmung mit Hilfe altorientalischer Parallelen zu rekonstruieren suchen. So hat *Daube* 105 f. eine Bestimmung nach Analogie des Gesetzes § 210 des Kodex Hammurapi vermutet. Der nun vorliegende Zusatz sei gegenüber der weggebrochenen Rechtsfolgebestimmung milder, jedenfalls gerechter, da sie eine Einschränkung auf den wirklich Schuldigen besage. – Daß die durch V. 23 b ersetzte Rechtsfolge milder war, hat dagegen *Alt*, Ursprünge, in: *ders.*, Kleine Schriften I 305 behauptet.

3) Die sachliche Bedeutung und die Geltung der Talionsformeln

Der bisher dargelegte literarische Befund hat wohl die Schwierigkeiten deutlich gemacht, denen eine sachgemäße Interpretation der Talionsformeln begegnet. Weil die Formel *x taħat x* selbst ambivalent ist, sie in altorientalischen Texten und im Alten Testament sowohl Wiedervergeltung, also Talion, als auch Ersatzleistung besagen kann, muß ihr Bedeutungsgehalt von der Semantik und dem jeweiligen Zusammenhang erhoben werden. Aber gerade der Zusammenhang, in dem die Formeln im Alten Testament auftauchen, ist problematisch und zunächst nicht eindeutig. Wenn über den genauen Bedeutungsgehalt in dem Sinne Klarheit zu gewinnen wäre, daß die Formel Talio besagt und nichts anderes, bestünde noch immer die Frage, ob und inwieweit sie praktische Geltung gehabt hat.

Neben diese Schwierigkeiten der Interpretation treten aber noch andere Momente, die einer sachgemäßen Auslegung der Formel entgegenstehen. Sie stammen aus der Wirkungsgeschichte der Formel, so daß es kaum gelingen will, sich bei der Deutung von bestimmten Vorurteilen zu befreien. Bei der Bildung von Vorurteilen hat sicher die Antithese des Matthäusevangeliums, die der Formel „Auge für Auge, Zahn für Zahn“ die Forderung, dem, der einem Böses tut, nicht mit gleicher Münze zu vergelten, gegenüberstellt (Mt 5, 38 f.), einen großen Einfluß⁹¹. Obwohl Einigkeit darüber besteht, daß die Talionsformeln, so sie wirklich und immer Talion besagen sollten, ihren Sinn darin haben, dem unbeschränkten Racheverlangen einen Riegel vorzuschieben, indem sie erlauben, eine erlittene Körperverletzung mit derselben, aber *nur* derselben Verletzung zu vergelten, sie also einen Damm gegen eine Denkungsart, wie sie sich in Gen 4, 23 Ausdruck verschafft, errichten und insofern einen positiven Schritt auf gerechte Lösungen menschlicher Konflikte darstellen, sind sie das Urteil, sie seien hart, grausam, primitiv, unmenschlich nicht losgeworden⁹².

Sowohl der literarische Befund als auch das weitverbreitete Vorurteil werfen die Frage auf, ob die Talionsformeln wirklich Talion meinen oder ob sie nicht sachgemäßer als ein Kürzel für etwas anderes aufzufassen sind. Die Antworten auf diese Frage in alter und neuer Zeit lassen sich auf drei Typen reduzieren: (1) Die Talionsformeln sagen wirklich Talion. Eine finanzielle Sanktion für das Delikt auf Körperverletzung wird

⁹¹ Vgl. aber auch das von *Hailperin* (124 ff.) skizzierte Bild von der kirchlichen Auslegung der Stelle Ex 21, 23 ff. Was heute als „typisch alttestamentlich“ in christlichen Kreisen verworfen wird, erschien mittelalterlichen Theologen wenigstens für den weltlichen Bereich keineswegs so inakzeptabel.

⁹² Vgl. dazu oben die Diskussion bezüglich der Reformgesetze des Hammurapi S. 11 ff., bezüglich der alttestamentlichen Texte vgl. z. B. *Alt*, Ursprünge in: *ders.*, Kleine Schriften I 305.

als unzulänglich beurteilt⁹³. (2) Die Formel meint nicht Talion, sondern Ersatzleistung in Geld⁹⁴. (3) Die Formel impliziert eine Alternative: Sie besagt Vergeltung oder Ersatzleistung⁹⁵.

Wenn diese Interpretationen auch bereits in der Antike auftauchen, so sind sie doch nach dem Zeitpunkt anzusiedeln, zu dem mit dem fertigen Pentateuch zu rechnen ist. Keine von ihnen kann unkritisch dafür in Anspruch genommen werden, den ursprünglichen Sinn und die praktische Geltung der Formel in alttestamentlicher Zeit zu reflektieren. Denn immerhin ist bei ihnen damit zu rechnen, daß ihr leitendes Interesse apologetischer Natur ist. Damit ist die Erörterung erneut auf den komplizierten alttestamentlichen Befund gewiesen.

Was läßt sich diesem Befund entnehmen? Wenn die oben vorgetragene literarkritische Beurteilung des Belegs für die Formel in Lev 24, 17–21 nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, stellt Lev 24, 20 a eine relativ feste Basis für die Interpretation dar. Die Formel „Bruch für Bruch, Zahn für Zahn, Auge für Auge“ wird durch V. 19 b als eine Regel interpretiert, die Wiedervergeltung für eine empfangene Verletzung besagt. Der Satz „wie er getan hat, so soll ihm getan werden“ erläutert genau den mit Talion bezeichneten Sachverhalt und kann zusammen mit dem Satz in V. 19 a, der den Tatbestand der Körperverletzung nennt, geradezu als ihre juristische Definition bezeichnet werden. Da in dem V. 19 b korrespondierenden Satz von V. 20 b das Verbum *nātan* eine Rolle spielt, wird man hier vorsichtiger sein, ihn als eine Umschreibung für die Talion anzusehen⁹⁶. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, daß auch die Tatbestandsdefinition in V. 19 a das Verbum *nātan* gebraucht. Mit ziemlicher Sicherheit kann für den Abschnitt Lev 24, 19–20 gesagt werden, daß Körperverletzungen mit Talion sanktioniert werden. Die an sich ambivalente Formulierung „Bruch für Bruch ...“ ist durch die sie rahmenden Sätze in V. 19 b und

⁹³ So Philo, *De leg. spec.* III, 181–182. In neuerer Zeit vor allem *Paul* 76. Vgl. ferner *Childs*, 472, 490.

⁹⁴ So *Mechilta*; vgl. *Horowitz/Rabin* 277: *yn tht yn, mmwm*; *Mischna*, *Baba qamma* 8, 1: „Wer seinen Nächsten verwundet, hat fünf Zahlungen zu leisten: Schadenersatz, Schmerzensgeld, Kurkosten, Versäumnisgeld und Beschämungsgeld. Schadenersatz: Wenn er ihm ein Auge geblendet, eine Hand abgehauen, oder einen Fuß gebrochen hat, so betrachte man ihn als einen auf dem Markt zu verkaufenden Sklaven und schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er jetzt wert ist“ (*L. Goldschmidt*, *Der Babylonische Talmud*, Leipzig 1906, 6. Bd. 300 f., 83 b). Vgl. aber die vereinzelte Stimme *R. Eliézers*: „Auge um Auge, wörtlich“ (*Goldschmidt* 305, *Baba qamma* 84 a).

⁹⁵ So *Flavius Josephus*, *Ant* IV 280. – In neuerer Zeit hat *Daube* (115) die Auffassung vertreten, daß die Talionsformeln Wiedervergeltung und Ersatzleistung besagen: „The truth is that, whatever part the notion of punishment may have played, in Exodus and Leviticus the law of retaliation is formulated and set in a mode leaving no doubt that, in the minds of the authors, retaliation involved compensation.“

⁹⁶ Das Verbum *nātan* kann technische Bedeutung haben und eine Geldzahlung bedeuten. Vgl. dazu *G. Liedke*, *Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze*, *Neukirchen-Vluyn* 1971 (WMANT 39) 46 f. und oben Anm. 56. Der technische Gebrauch des Verbums ist hier nicht ganz auszuschließen, wenn er auch unwahrscheinlich ist. Vgl. auch die Diskussion im *Bab. Talmud*, *Baba qamma* 84a (*Goldschmidt* 304).

V. 20b in dem Sinne eindeutig gemacht, daß sie Talion besagt. Nun gehört Lev 24, 17–21 zu den Spätschichten des pentateuchischen Gutes. Die Frage ergibt sich, reflektiert der späte Text in Lev eine alte Auffassung, die er hier nur noch einmal ausdrücklich zu Geltung bringt, oder aber vereindeutigt er hier eine ambivalente Formel, indem er ein früheres weiteres Verständnis der Formel einengt und dadurch etwas Neues bringt? Um diese Fragen zu beantworten, ist auf den Text Ex 21, 22–25 zu rekurrieren. Leider ist aber gerade hier die Basis für die Argumentation nicht mehr fest. Oben wurde festgestellt, daß sich Ex 21, 24f. als ein Zusatz erweist zu den beiden Fällen über die durch Schlägerei unter Männern verursachte Fehlgeburt einer Frau. Wenn das richtig ist, fragt es sich, seit wann mit diesem Zusatz zu rechnen ist. Handelt es sich um eine alte oder junge Zufügung?⁹⁷ Vielleicht könnte der Beleg in Dtn 19, 21 eine Brückenfunktion ausüben. Er könnte als Hinweis darauf gedeutet werden, daß der Zusatz in Ex 21, 24f. vordeuteronomisch sein muß. Denn das Deuteronomium bezieht sich auch sonst auf das Bundesbuch. Deshalb besteht die Präsomption dafür, daß der Zusatz in Dtn 19, 21 von der Vorgabe der bis auf die Präposition mit Ex 21, 23b–24 identischen Reihe im Bundesbuch abhängig ist, zu Recht⁹⁸. Mit einiger Sicherheit kann gesagt werden, daß es sich in Ex 21, 24f. um einen relativ alten Zusatz handelt. Was besagt nun der Anschluß der Reihe in Ex 21, 24f. an Ex 21, 23b? Könnte es sein, daß das, was in den beiden Fällen von Ex 21, 22–23 als Rechtsfolge zu erheben ist, auch seinen Einfluß auf die sekundär in diesen Zusammenhang gebrachten Verse Ex 21, 24f. ausübt? Es käme darauf an, genau zu wissen, was mit Ex 21, 23 als Tatbestandsdefinition und Rechtsfolge intendiert ist.

Jackson hat akut und überzeugend Ex 21, 23 so gedeutet⁹⁹: Das in sei-

⁹⁷ Daß die Verbindung der Talionsformel mit dem Gesetz über die schwangere Frau alt ist, auf die Redaktion des Bundesbuches selbst zurückgeht, hat *H. Cazelles*, *Études sur le Code de l'Alliance*, Paris 1946, 56 vertreten: „Mais la liaison de cette loi du talion (scil. V. 23f.) avec le cas de la femme enceinte paraît remonter à la rédaction même du code.“ – Daß die Formel in Ex 21, 24 auf den Eingriff eines vom Deuteronomium beeinflussten Interpolators zurückgeht hat dagegen *Jackson*, Problem 303 behauptet. Dazu siehe oben S. 21 und Anm. 58 und nächste Anmerkung.

⁹⁸ Gegen die Ursprünglichkeit von Dtn 19, 21 gegenüber Ex 21, 24 spricht außer den oben schon vorgebrachten Gründen auch das Faktum, daß die Formel in Dtn 19, 21 gegenüber dem in Dtn 19, 19a formulierten Prinzip sich als eine Art Metapher erweist. V. 19a formuliert, daß den falschen Ankläger das treffen soll, was im Falle der Richtigkeit der Anklage den Angeklagten getroffen hätte. Das kann aber je nach dem Gegenstand der falschen Anklage die verschiedensten Sanktionen bedeuten. Wenn die Formel „Auge um Auge, Zahn um Zahn ...“ in V. 21 den Grundsatz von V. 19a unterstreichen sollte, ist er eben in einer abgeleiteten, übertragenen Weise angewandt, was nicht für die Ursprünglichkeit der Formel in Dtn 19, 21 spricht.

⁹⁹ *Jackson*, Problem 291 ff. Jacksons Argumentation basiert vor allem darauf, daß er im ursprünglichen Gesetzestext, der Ex 21, 22–23 umfaßt, das rätselhafte *ʾāson* in beiden Versen auf die Leibesfrucht bezieht (vgl. 292 f.). Die Begründung Jacksons für diese Auffassung, die dann der gewohnten jüdischen Interpretation, die in V. 23 *ʾāson* auf die geschlagene Frau bezieht (s. o. Anm. 73), entgegensteht, insofern zwar der entscheidende Schnitt auch zwischen V. 23 und V. 24 liegt, da auf den Tod der Frau (V. 23) die Todesstrafe des Schlägers gefor-

ner Bedeutung umstrittene Wort 'asôn ist als „Unglück“ zu übersetzen, bezieht sich in V. 23 ebenso wie in V. 22 auf die Leibesfrucht, und hat die Nicht-Lebensfähigkeit bzw. Lebensfähigkeit des Foetus im Auge. Danach wäre in Ex 21, 22 der Fall vorgesehen, daß die Frau die Leibesfrucht zwar verliert, aber das Kind lebensfähig ist. In diesem Fall muß der Schläger eine Geldsumme zahlen¹⁰⁰. Im Fall, den Ex 21, 23 im Auge hat, ist der Foetus nicht lebensfähig, deshalb muß der Schläger „Leben für Leben geben“, d. h. eine Person dem Geschädigten ersetzen¹⁰¹. Wenn nun an die Ersatzleistung besagende Rechtsfolgebestimmung in Ex 21, 23 b sich unmittelbar die Glieder „Auge, Zahn, Hand, Fuß ...“ anschließen, könnte der Sinn des strukturell gleichen Elementes in V. 23 b als Ersatzleistung sich auf die folgenden Glieder erstrecken¹⁰². Sie würden dann selbst Ersatzleistung im Falle von Körperverletzung besagen.

dert wird – so wenigstens eine beträchtliche Zahl rabbinischer Ausleger (vgl. etwa S. *Bamberger*, *Raschis Pentateuchkommentar*, Basel 1962, 210) –, auf Körperverletzung eine Geldstrafe zu leisten ist (vgl. oben Anm. 94), nötigt auch *Loewenstamm* (358) Respekt ab, wenn er sie auch nicht für zwingend hält. Die Ablehnung Loewenstamms scheint aber doch zu sehr davon bestimmt zu sein, eine vorgegebene Interpretation aufrecht zu erhalten. Die altorientalischen Parallelen können nicht so herangezogen werden, daß sie gegen den biblischen Text ins Spiel gebracht werden. Wenn häufig in altorientalischen Texten der Tod der geschlagenen Frau einen eigenen Kasus bildet, so muß das nicht zwangsläufig auch für das biblische Gesetz gelten, vor allem dann, wenn sich ein zugegebenermaßen dunkler Text dagegen bei genauerer Analyse sträubt. Es hilft dann auch nicht viel weiter, wenn spätere rabbinische Exegese mit manchen altorientalischen Gesetzen übereinstimmt. Vgl. *Loewenstamm*: „We venture to surmise that this Tannaitic exegesis reflects the practice of Biblical law with greater fidelity than the actual wording of the law in the Bible does ...“ (357). Zu Loewenstamm vgl. auch oben Anm. 88.

¹⁰⁰ Auf die Unausgeglichenheiten von Ex 21, 22 sei hier nicht genauer eingegangen. Schwierigkeiten bereitet in V. 22b die doppelte Rechtsfolgebestimmung: Der Geschädigte kann dem Schläger – in der Tatbestandsdefinition ist von streitenden Männern die Rede! – eine Geldstrafe auferlegen. Das besagt, daß es in dem Ermessen des Geschädigten liegt, wie hoch die Geldsumme ist. Dann aber: Er muß es nach dem Urteil von Schiedsrichtern geben. Das scheint eine Einschränkung des Ermessensspielraums des Geschädigten zu sein. Wie es scheint, ist an diesem Gesetz bereits gearbeitet worden, so daß es nun nicht mehr aus einem Guß ist. Vgl. dazu *Jackson*, Problem 297, 301.

¹⁰¹ Für diese Deutung des *w'nätattah năpăš taħat năpăš* in Ex 21, 23b könnte die ähnliche Formulierung *w'hăy'tah napš'kă taħat napšô* in 1 Kön 20, 39 sprechen. Sie begegnet in 1 Kön zwar im Rahmen eines ganz anders gelagerten Rechtsfalles. Dürfte aber doch insofern aufschlußreich sein, als im Depositenrecht, das hier zum Zuge kommt, ebenfalls an Ersatzleistung gedacht wird, wenn es um ein Menschenleben geht. Der Beleg ist von *Daube* (116 f.) für seine These in Anspruch genommen worden, daß die Formel „Leben für Leben“ gleicherweise Vergeltung und Ersatzleistung besagt. Wichtig erscheint auf jeden Fall, daß auch hier wieder das Syntagma in einen Verbalsatz gebunden ist. Interessant ist ferner, daß 1 Kön 20, 39 eine Alternative zur Ersatzhaftung dessen, dem der Gefangene übergeben wurde, durch seine Person kennt. Der Haftende kann ein Talent Silber zahlen. Auch wenn diese Alternative ein Zusatz sein sollte, wie *Daube*, ebd. 117 meint, dürfte es sich um einen relativ frühen handeln. Die Stelle 1 Kön 20, 34 bringt für einen ganz anderen Fall in der Rechtsfolgebestimmung dasselbe zum Ausdruck wie das römische Zwölf Tafelgesetz (ni cum eo pacit, vgl. oben S. 3 ff.). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in den Fällen, in denen eine Naturalrestitution vorgesehen war, auch schon bald eine Ersatzleistung in Geld möglich war. Anders dürfte die elliptische Wendung in 2 Kön 10, 24 zu beurteilen sein. Aus dem Kontext wird wohl deutlich, daß sie hier den Tod dessen besagt, der einen der Opfernden entkommen läßt.

¹⁰² Ganz anders deutet *Jackson*, Problem 301, die Anfügung von V. 24 an V. 23. Da er der Auffassung ist, daß Dtn 19, 21 der ursprüngliche Beleg für die Talionsformel ist, sie dort als

Zusammenfassend läßt sich der literarische Befund auf der Basis der angegebenen Voraussetzungen folgendermaßen deuten: (1) Die akkadische Formulierung *x kīma x*, die der hebräischen Wendung *x taḥat x* entspricht, begegnet relativ häufig in rechtlichen Zusammenhängen. Vor allem mit den Verben *nadānum* und *riābum* verbunden scheint sie technisch verwandt worden zu sein. Sie besagt Ersatzleistung. (2) Das Syntagma *x kīma x* kann aber auch dazu verwandt werden, Talion oder talionsähnliche Strafen zu bezeichnen. (3) Welche Bedeutung für die Wendung anzunehmen ist, wird jeweils aus dem Kontext und der Semantik klar. (4) Der Befund im Alten Testament ist nur in Lev 24, 19–20 eindeutig. Die elliptische Fugung „Bruch für Bruch, Auge für Auge, Zahn für Zahn“ sagt an dieser Stelle Talion aus. Die Eindeutigkeit in Lev 24 ist aber nicht durch die Fugung selbst, sondern allein durch die sie umgebenden vollständigen Sätze gegeben. (5) Da im Alten Testament Gesetze fehlen, die wie die Vorschriften im Kodex Hammurapi (§§ 196.197.200) Talion in einem vollständigen Satz als Sanktion bestimmen, ist Vorsicht geboten, bei den alttestamentlichen Formulierungen „Auge für Auge, Zahn für Zahn ...“ sofort an Talion zu denken. (6) Wegen der in den Reihen von Ex, Lev und Dtn aufgeführten Fälle „Leben, Auge, Zahn, Hand, Fuß“ könnte man daran denken, daß durch die elliptischen Syntagmata Formulierungen, die in ausgeführten Sätzen die Todesstrafe für Tötung und Wiedervergeltung bei Körperverletzung als Rechtsfolge aussagten, abgekürzt wurden, und diese Kürzel sich besonders für die mündliche Weitergabe eigneten. Doch das Postulat einer solchen mündlich weitergetragenen Reihe kann an dem literarischen Befund nicht mit Sicherheit verifiziert werden. (7) Der literarische Befund spricht in Ex 21, 23 und Lev 24, 17–21 eher dafür, daß der Fall „Leben“ überhaupt von den folgenden Elementen der Reihe abzuheben ist. Das „Leben-für-Leben-Geben“ in Ex 21, 23b ist als Ersatzleistung zu deuten. (8) Der wohl älteste Beleg der Reihe „Auge, Zahn, Hand, Fuß“ in Ex 21, 24 scheint durch den zwar sekundären aber wohl schon in alter Zeit hergestellten Zusammenhang mit Ex 21, 22–23 als Ersatzleistung im Falle von Körperverletzung zu interpretieren zu sein. Daß durch diesen Zusam-

Reflex der aristokratischen Ethik des Deuteronomiums wirkliche Talion besagt, verändert die deuteronomische Zufügung den Sinn von Ex 21, 23 f. völlig: „But the most radical reform was, in its day, the interpolation of Exod. XXI 24–25. By this device the whole meaning of Exod XXI 22–3 was changed. Since a foetus could not have lost a tooth, the word *aswn* had to refer to the mother. Exod XXI 23 now referred to the mother's death. Substitution was unknown in Biblical law as a penalty for homicide. Thus the phrase *nefesh taḥat nefesh*, now placed at the head of a talionic formula, was easily reinterpreted to mean death, in partial conformity with the law of homicide. Now that *aswn* referred to the woman, it was Exod. XXI 22 that represented the law of miscarriage ... The view of the interpolator of vv. 24–5 was reaffirmed by the Rabbis, who gave damages, whether the foetus was viable or not.“ Diese Rekonstruktion kann aber nur aufrecht erhalten werden, wenn Dtn 19, 21 tatsächlich der ursprünglichste Beleg für die Talionsformel ist. Das ist aber oben (vgl. Anm. 58, 98) als nicht zutreffende Annahme dargetan worden.

menhang der Sinn der Reihe der elliptischen Glieder von Talion zu Ersatzleistung umgebogen worden ist, ist natürlich nicht völlig auszuschließen. (9) Erst in den pentateuchischen Spätschichten wird die Reihe, sprachlich modifiziert, im Sinn der Talion eindeutig gemacht (Lev 24, 19–20). Das Heiligkeitsetzgesetz scheint dadurch ein neues Verständnis der Formel aufgebracht zu haben und damit auf eine neue Praxis gedrängt zu haben.

Schon bei den sogenannten Reformgesetzen des Hammurapi hat man daran gedacht, die Talionsgesetze stellten auch zur Zeit des Hammurapi selbst antiquiertes, nicht mehr praktiziertes Recht dar¹⁰³, obwohl ihr Wortlaut über jeden Zweifel erhaben ist. Im Alten Testament ist für den wohl frühesten Beleg der Reihe „Auge, Zahn, Hand, Fuß“ der Wortlaut nicht eindeutig. Es muß fraglich bleiben, ob die Reihe überhaupt jemals Talion besagt hat. Der aktuelle Zusammenhang legt für Ex 21, 22–25 das Verständnis nahe, daß Körperverletzungen mit Ersatzleistungen sanktioniert werden¹⁰⁴. Die literarisch spät anzusetzende Vereindeutigung der Reihe „Auge, Zahn, Hand, Fuß“ durch das Heiligkeitsetzgesetz im Sinn der Talion (Lev 24, 19–20) läßt Schlüsse auf die Praxis der alten Zeit zu. In älterer Zeit sind Körperverletzungen wohl durch Ersatzleistungen gehandelt worden, ehe dann das Heiligkeitsetzgesetz auf eine neue Praxis gedrängt hat. Wenn Jackson die Meinung vertritt, daß das *ius talionis* schon in biblischer Zeit obsolet geworden ist¹⁰⁵, so ist jetzt genauer zu sagen: Talion – wenigstens auf dem Boden des literarischen Befundes – war lange Zeit nicht üblich, bis sie in später Stunde der Geschichte Israels durch das Heiligkeitsetzgesetz urgirt wurde. Inwieweit sie dann in der zwischentestamentarischen und in der neutestamentarischen Zeit praktiziert wurde, ist dann noch einmal eine ganz andere Frage. Die verschiedenen Stimmen Philo und Flavius Josephus, die wiederum den Streit zwischen Sadduzäern und Pharisäern reflektierten¹⁰⁶, lassen eine bündige Antwort nicht zu. Das Ergebnis der Untersuchung ist im übrigen auch insofern aufschlußreich, als sie den Befund im altorientalischen Material bestätigt: Ersatzleistung scheint auch im Alten Testament literarisch früher als Talion belegt zu sein.

¹⁰³ Vgl. oben S. 13 Anm. 36

¹⁰⁴ Das hier vorgetragene Argument ähnelt strukturell dem *M. Noths*, Das zweite Buch Mose. Exodus, Göttingen 1965 (ATD 5) 147, der von der Tatsache, daß im kasuistischen Recht des Bundesbuches im allgemeinen nicht nach dem Grundsatz der Vergeltung, sondern nach dem der Ersatzleistung bzw. der Wiedergutmachung verfahren wird, darauf schließt, daß der Vergeltungssatz nicht mehr in seinem eigentlichen Sinn angewandt worden sein könnte.

¹⁰⁵ Jackson, Problem 280f.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Jackson, ebd. 280; Bill. I, 337–341. Vgl. auch L. Cohn (Hg.), Die Werke Philo von Alexandria, 2. Teil, Breslau 1910, 239, Anm. 2.